

Verbandsgemeinde-Kurier

Bellheim

Bellheim

Knittelsheim

Ottersheim b. L.

Zeiskam

48. Jahrgang

Donnerstag, den 25. Juni 2020

Nr. 26/2020

Mit dem **Amtsblatt**

www.vg-bellheim.de



Rathaus weiterhin mit vorheriger Terminvereinbarung geöffnet



Die nach wie vor bestehenden Hygiene- und Abstandsregelungen lassen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten noch keine generelle Öffnung zu.

Termine können telefonisch oder per E-Mail in der Zeit von

Montag- bis Freitagvormittag von	8:00 bis 12:30 Uhr,
Montag- und Donnerstagnachmittag von	14:00 bis 16:00 Uhr
sowie Mittwochnachmittag von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

vereinbart werden.

Alle Besucher werden am Haupteingang abgeholt. Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes sowie die Händedesinfektion ist bis auf Weiteres notwendig.

Die Mitarbeiter/innen sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Dieter Adam, Bürgermeister

Öffnungszeiten

der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.
Mittwoch14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag14.00 - 16.00 Uhr
Tel.: 07272/7008-0

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Praxisbereich Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst in der Asklepios Südpfalzambulanz, Germersheim, An Fronte Karl 2, 76726 Germersheim ist ab 1. April 2014 unter der einheitlichen Rufnummer **116117 (ohne Vorwahl)** zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.
Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Praxisbereich Offenbach, Hochstadt und Essingen

Bereitschaftsdienstzentrale Landau, Vinzentiuskrankenhaus, Cornichonstraße 4, 76829 Landau, Tel. **116117 (ohne Vorwahl)**.

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.
Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Bei akuten lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) muss direkt der Rettungsdienst unter der Nr. 112 angefordert werden.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum

Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern

Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L

Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.
Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden: .. Tel. 07272/919653.

Apotheken Notdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 28.06.2020

Linden-Apotheke, Tel. 06347/2443, Hauptstr. 175, 76879 Hochstadt

Rats-Apotheke, Tel. 07272/930915, Hauptstr. 28, 76764 Rheinzabern

Montag, 29.06.2020

Apotheke Walch, Tel. 07274/1081, August-Keiler-Straße 42, 76726 Germersheim

Alte Apotheke von 1837, Tel. 07276/8278, Obere Hauptstr. 1, 76863 Herxheim

Dienstag, 30.06.2020

Apotheke Lingenfeld, Tel. 06344/94560, Germersheimer Str. 110, 67360 Lingenfeld

Mittwoch, 01.07.2020

Andreas-Apotheke, Tel. 06347/1522 oder 973000, Mozartstr. 5, 67363 Lustadt

Donnerstag, 02.07.2020

Engel-Apotheke, Tel. 06348/349, Landauer Str. 4, 76877 Offenbach

Rhein-Apotheke, Tel. 07274/8001, August-Keiler-Str. 10, 76726 Germersheim

Freitag, 03.07.2020

Sonnen-Apotheke, Tel. 07272/74488, Schulstr. 45, 76756 Bellheim

Samstag, 04.07.2020

Mauritius-Apotheke, Tel. 07272/8081, Mittlere Ortsstr. 88, 76761 Rülzheim

Apotheke Hornbach-Zentrum, Tel. 06348/610810, Hornbachstr. 17, 76879 Bornheim

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488

Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de, E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 072968

Notrufe

Polizei 110
Feuerwehr 112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung 07272/7008-0
Gemeindeverwaltung Knittelsheim 06348/2514364
Gemeindeverwaltung Ottersheim 06348/8600/4103
Gemeindeverwaltung Zeiskam 06347/918375
Polizeiinspektion Germersheim 07274/9580
Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen 0621/9631440
Wasserzweckverband Nordgruppe 0172/7106 481
(zuständig für Zeiskam)
Südgruppe (zuständig für Bellheim,
Knittelsheim und Ottersheim) 07271/9586-0
bei Vermittlungsproblemen 0157/80533665
Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de
Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH
Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam 0800/0837111
Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim 07274/504-0
Vinzentiuskrankenhaus Landau 06341/170
Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)
Taxi Beil Tel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin Tel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/

Feuerwehr 112

DRK-Krankentransport

Service Nummer 19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebsshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG 06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz 0800/7977777

Telefax (06323) 941320

Gasentstörung 0800/0837111

Frauenhaus Landau Tel. 06341/89626

Frauenhaus Speyer Tel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des

kath. Pfarrverbandes Germersheim: 0176/66024810

Störungsdienst Kabel

RP Zeiskam 07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xyländerstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung,

Terminvereinbarung bitte telefonisch: Tel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Landesbetrieb Mobilität Speyer

Ausbau der Ortsdurchfahrt Bellheim, L 509

Am **Montag, den 06.07.2020** beginnen die Arbeiten zum Ausbau der L 509 (Hauptstraße) in der OD Bellheim zwischen Fortmühlstraße und der Großen Kirchstraße.

Die Maßnahme ist in fünf Bauabschnitte unterteilt.

Der 1. Bauabschnitt umfasst den Kreuzungsbereich Hauptstraße, Fortmühlstraße und Wünschelstraße.

Der Kreuzungsbereich wird für die Arbeiten voll gesperrt. Der Verkehr wird während der Bauzeit überörtlich über die B 9 und die B 272 umgeleitet. Innerörtlich erfolgt eine Umleitung über die Postgrabenstraße.

Die Arbeiten für diesen Bauabschnitt sollen bis zum Ende der Sommerferien abgeschlossen sein. Über die weiteren Bauabschnitte werden wir jeweils gesondert informieren.

Die Bauzeit der Gesamtmaßnahme für alle Abschnitte beträgt aller Voraussicht nach ca. ein Jahr. Die Gesamtlänge der Ausbaumaßnahme beträgt ca. 570 m. Die Maßnahme umfasst den Vollausbau der Straße einschließlich der Gehwege. Die Hauptstraße wird während der Arbeiten für den Verkehr in dem jeweiligen Bauabschnitt voll gesperrt. Für Fußgänger steht während der Bauzeit immer ein Gehweg auf einer Straßenseite zur Verfügung. Die Baukosten tragen das Land Rheinland Pfalz (ca. 1,2 Millionen Euro) und die Gemeinde Bellheim (ca. 815.000 Euro).

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer bittet die Verkehrsteilnehmer sowie die Anlieger für die mit der Sperrung verbundenen Behinderungen während der Bauzeit um Verständnis.

1. BA

Die Schildergröße ist jeweils der Straßenklasse anzupassen (ein- oder mehrbahnig).
Die Schriftgröße der Zusatzbeschilderung (Umleitungsziele) darf höchstens zwei Stufen kleiner als die jeweilige Mindestschriftgröße nach Tab.1 bzw. Tab. 2 der RWB sein, muß aber innerorts mindestens 84mm betragen.

Die nicht mehr zutreffende wegweisende Beschilderung ist außer Kraft zu setzen und nach der Baumaßnahme wieder herzustellen. Für die Maßnahme ungültige SVÖ-Zeichen müssen abgebaut oder mittels berührungsfreier Auskreuzvorrichtung entwertet werden!

Die Anpassung der Verkehrszichenplanung an die Örtlichkeit erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsicht.

Der Plan stellt ein Konzept der Beschilderung auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO) als auch der ZTV-SA in der derzeitigen Fassung zur Kalkulation dar!
Die Umsetzung des Konzeptes ist in der Örtlichkeit auf Machbarkeit zu überprüfen und entsprechend anzupassen!

Beschilderung	
Landesbetrieb Mobilität Speyer	
Projekt Nr. A.33-15-0012-02	Anlage Blatt Nr. 5
Standort	
Nummernkreis	
L 509 - Ausbau der OD Bellheim 2. BA	
Aufgestellt: Landesbetrieb Mobilität Speyer, St. Guido-Str. 17, 67346 Speyer	Umleitungsplan

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet)

Druck: Druckhaus WITTICH KG

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim

amtlicher Teil: Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim

Sonstiger redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp, unter der Anschrift des Verlages; Melina Franklin, Produktionsleiterin

Anzeigen: Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Impressum

Erscheinungsweise: wöchentlich

Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de



Großräumige Umleitung

2x 0

Ortsdurchfahrt Bellheim

Umleitung

SH = 128

2x 1

Ortsdurchfahrt Bellheim

Umleitung über 222

SH = 128

7x 2

Ortsdurchfahrt Bellheim

Umleitung über 222

SH = 128

1x 4

Ortsdurchfahrt Bellheim

Umleitung über

Süd/ KarDEX frei

SH = 175

Die Schildgröße ist jeweils der Straßenklasse anpassen (ein- oder mehrbahnig).

Die Schriftgröße der Zusatzbeschilderung (Umleitungsziele) darf höchstens zwei Stufen kleiner als die jeweilige Mindestschriftgröße nach Tab. 1 bzw. Tab. 2 der RWB sein, muß aber innerorts mindestens 84mm betragen.

Die nicht mehr zutreffende wegweisende Beschilderung ist außer Kraft zu setzen und nach der Baumaßnahme wieder herzustellen. Für die Maßnahme ungültige SIVO-Zeichen müssen abgebaut oder mittels berührungsfreier Auskreuzvorrichtung entwertet werden!

Die Anpassung der Verkehrszeichenplanung an die Örtlichkeit erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsicht.

Der Plan stellt ein Konzept der Beschilderung auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO) als auch der ZTV-SA in der derzeitigen Fassung zur Kalkulation dar! Die Umsetzung des Konzeptes ist in der Örtlichkeit auf Machbarkeit zu überprüfen und entsprechend anzupassen!

Beschilderung

Landesbetrieb Mobilität Speyer

LBM

Projekt-Nr. A 33-10-0012/02	Anlage Blatt Nr. 3
Bauabschnitt	Datum
Bauabschnitt	Version
L 509 - Ausbau der OD Bellheim 2. BA	Umlenkungsplan
Aufgestellt: Landesbetrieb Mobilität Speyer St. Guido-Str. 17 67346 Speyer	

Fahrgastinfo für den Busverkehr

Bellheim Linie 550, 552, 559, 596

Wegen einer Baumaßnahme im Kreuzungsbereich Fortmühlstraße, muss ab dem **06.07. bis vsl. 16.08.20** Umleitung gefahren werden.

Haltestellen:

Die Haltestelle **Zepelinstraße und Feuerwehr** können während der Baumaßnahme **nicht bedient** werden. Als Ersatz dienen die Haltestellen Bahnhof und Schulzentrum in Bellheim.

Hier kann es zu Verspätungen kommen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und wünschen Ihnen eine Gute Fahrt.

Sitzungen

Auszug aus der Niederschrift

über die 12. Sitzung des Gemeinderates Bellheim am 28.05.2020

Sanierung Hauptstraße; 2. Bauabschnitt - Vergabevorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Vergabevorschlag des LBM einstimmig zu und befürwortet die Auftragsvergabe an die Fa. Hamsch Tiefbau, Bellheim.

Antrag auf Umgestaltung der Verkehrsführung rund um die Grundschule

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die erfolgten Anschreiben an die Planungsbüros sowie deren Antworten der Sitzungsvorlage zur nächsten Ratssitzung beizufügen. Falls noch nicht geschehen, soll auch beim Büro Piske angefragt werden.

Raumordnerische Prüfung zum Bau der Ortsumgehung Ottersheim und Knittelsheim, L 509

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss: Der Gemeinderat befürwortet die Variante mit folgender Fortführung der Umgehung auf Bellheimer Gemarkung: Die Fortführung soll im gezeigten Plan entlang der geraden blauen Linie und diese soll rund 150 m nach Süden verschoben werden. Die Anbindung soll durch einen Kreisell erfolgen, um alle Wegeverbindungen in diesem Bereich, auch im Sinne der Landwirtschaft, erhalten zu können. Im weiteren Verfahren ist eine Verkehrszählung nach Inbetriebnahme der Südumgehung Bellheim durchzuführen und in die Frage der Erforderlichkeit einfließen zu lassen.

Bebauungsplanänderung

Die vom Ortsbürgermeister für die beiden Grundstücke vorgestellte Bebauungsplanänderung soll zunächst im Bauausschuss vorberaten und dann nochmals dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Spende von 300 Mund- und Nasenschutzmasken der Frau Busch aus Waldrohrbach anzunehmen.

Mikrofonanlage Festhalle

Aufgrund der schlechten Akustik in der Festhalle beschließt der Gemeinderat einstimmig, für Sitzungen 2 bis 3 zusätzliche Raummikrofone anzuschaffen. Zudem soll ein Lautsprecher auf der Bühne installiert werden.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates Bellheim am 28.05.2020 gefassten Beschlüsse:

Eine Grundstücksangelegenheit wurde beraten. In einem gemeindeeigenen Gebäude sollen Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie im Ratsinformationssystem unter <https://bellheim.ris-portal.de/>

Gemeinderat Knittelsheim

Am **Dienstag, dem 30. Juni 2020, um 19:30 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Knittelsheim, im großen Saal des Gemeindehauses, Ludwigstraße 27, 76879 Knittelsheim, statt.

**Tagesordnung
Öffentlicher Teil**

1. Eilentscheidungen
 - 1a Grundschule Ottersheim - Knittelsheim; 2. Bauabschnitt
 - 1b Betreuende Grundschule
 - 1c DigitalPakt Schule
 - 1d Ortsumgehung Raumordnerische Prüfung
2. Grundsatzbeschluss bzgl. des Überbaus öffentlicher Verkehrsflächen zur Wärmedämmung
3. Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts; Beantragung von Fördermitteln
4. Betreuende Grundschule Ottersheim – Beitragszahlung
5. Grundschule Ottersheim - Knittelsheim; Vergabe der Sanierungsarbeiten
6. Sanierung Wirtschaftsweg zum Häckselplatz

7. Behindertenparkplätze
 8. Investitionsprogramm 2020-2024
 9. Aktuelle Finanzsituation
 10. Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
 - 10a Neubau eines Wohnhauses, Ludwigstraße
 11. Informationen - Anfragen
 12. Einwohnerfragestunde
- Nichtöffentlicher Teil**
13. Vertragsangelegenheit
 14. Bauangelegenheit
 15. Eilentscheidungen
 16. Informationen - Anfragen

Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher auf 5 Personen begrenzt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend.

Gemeinderat Zeiskam

Am **Montag, dem 29. Juni 2020, um 19:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Zeiskam, in der Fuchsbachhalle, Bahnhofstraße, 67378 Zeiskam, statt.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

1. Einwohnerfragestunde
2. Vorstellung Dt. Glasfaser
3. Seniorenbeauftragter - Vorstellung und Wahl
4. Juwi Vorstellung und Sachstand Windkraft am Oberberg
5. Sachstandinfo zu Buslinie Zeiskam - Bellheim / Bürgerbus
6. Antrag auf Prüfung einer Teilung und Neugestaltung der Bolz- und Spielplatzfläche (Bahnhofstraße Nord)
7. Antrag auf Wiederaufnahme bzw. Fortschreibung des Konzeptes zur Dorferneuerung
8. Zuschuss für Partnerschaftsverein
9. Radweg Verkehrsführung L540
10. Schulsozialarbeit
11. Parkraumkonzept Friedhofstraße
12. Lindenbäume Friedhofstraße
13. Informationen - Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

14. Veräußerung von Gemeindevermögen
15. Schulsozialarbeit
17. Informationen - Anfragen

Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher auf 20 Personen begrenzt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend.

Veröffentlichen Sie Ihre Vereinsnachrichten und
Ankündigungen in diesem Mitteilungsblatt.

Jetzt auf meinwittich.de anmelden!

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

Mehr zu diesem Thema auf: blog.wittich.de

Aktuelles aus dem Rathaus

Jetzt für die entgeltliche Schulbuchausleihe anmelden

Schulen verteilen Briefe mit Zugangsdaten

Unbedingt Anmeldezeitraum einhalten

Kinder, die ab dem kommenden Schuljahr die Klassen 1 bis 4 einer Grundschule besuchen, können an der entgeltlichen Ausleihe teilnehmen. Um sich dafür online im Internet anzumelden, erhalten Eltern einen Brief mit den notwendigen Zugangsdaten. Der Brief wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur über die Schulen verteilt.

Das Internetportal ist bis zum 01.07.2020 geöffnet. Mit den entsprechenden Zugangsdaten können sich alle, die an der entgeltlichen Schulbuchausleihe teilnehmen wollen, dort registrieren lassen. Die Teilnahme ist freiwillig. Es wird um unbedingte Einhaltung des Anmeldezeitraums gebeten, da das Online-Portal verspätete Anmeldungen absolut nicht mehr zulässt und nachträgliche Freischaltungen ausgeschlossen sind.

Folgendes ist zu beachten: Sofern ein Antrag auf Gewährung von Lernmitteln (unentgeltliche Schulbuchausleihe) bewilligt wurde, ist eine Anmeldung im Online-Portal nicht erforderlich, da die Verbandsgemeindeverwaltung diesen Schritt bereits durchgeführt hat.

Da nicht jeder Haushalt über einen Internetzugang und PC verfügt, hat die Verbandsgemeindeverwaltung eine Servicestelle eingerichtet, die die Eltern gerne bei der Anmeldung unterstützt. Bei Vorsprache in der Servicestelle muss auch die Bankverbindung (mit IBAN und BIC) bereitgehalten werden, um den Bestellvorgang reibungslos durchführen zu können.

Einen Termin bei der Servicestelle für die Grundschulen in der Verbandsgemeinde Bellheim können Sie telefonisch unter der Telefonnr. 07272/7008-211 (Herr Michael Braun) vereinbaren.

Die Eltern haben bis zum 01.07.2020 Zeit ihr Kind für die entgeltliche Schulbuchausleihe anzumelden. Die Eltern hinterlegen ihre Kontodaten. Dort wird dann die Leihgebühr am 01.11.2020 abgebucht.

Die Bestellung der Bücher erfolgt über die Schulen in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung. Zum Schuljahresbeginn werden diese Bücher in der Schule bereits sortiert und kodiert für jeden einzelnen Schüler bereit liegen.

Weitere Informationen rund um das Thema Schulbuchausleihe gibt es im Internet unter www.lmf-online.rlp.de

Rücknahme der ausgeliehenen Schulbücher für das Schuljahr 2019/2020

Die Bücher für das Schuljahr 2019/2020 werden von den Schulen an folgenden Terminen zurückgenommen.

Grundschule Zeiskam:	am 22.06.2020
Grundschule Bellheim:	am 2. letzten Präsenztage
Grundschule Ottersheim:	am 2. letzten Präsenztage

Zu den oben genannten Terminen sind die ausgeliehenen Schulbücher für das Schuljahr 2019/2020 in einer verschlossenen Tüte zusammen mit dem Rücknahmeschein im Klassensaal abzugeben.

Sollten am Rückgabetermin Bücher zu Hause vergessen worden sein, müssen diese von den Eltern bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Zimmer 36, nach telefonischer Voranmeldung unter der Nr. 07272/7008-211, abgegeben werden.

Die Lernmittel werden vor Ort auf ihren Zustand geprüft. Der Schulträger entscheidet im Einzelfall, ob ein Lernmittel für eine weitere Ausleihe geeignet ist oder nicht. Gemäß den Vorgaben durch das Ministerium können folgende Lernmittel definitiv nicht mehr verwendet werden:

- die durch Flüssigkeit verunreinigt wurden
- bei denen Seiten fehlen
- Eintragungen von Hand vorgenommen wurden, die nicht beseitigt werden können, sowie Verschmutzungen oder Markierungen, die die Lesbarkeit der Texte beeinträchtigen

Im Falle von Beschädigung, Verlust eines Buches oder nicht rechtzeitiger Rückgabe besteht seitens des Schulträgers ein Anspruch auf Schadensersatz.

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine befristete Sachbearbeiterstelle in der Finanzabteilung, Schwerpunkt Umsatzsteuerrecht (m/w/d)

in Teilzeit zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Konzipierung und Einführung eines Systems zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten (Tax Compliance) sowie Aufbau einer verbindlichen Umsatzsteuerrichtlinie für die Verbandsgemeinde Bellheim
- Umsetzung der Neuregelungen der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2 b UStG)
- Laufende Bearbeitung steuerrechtlicher Fragestellungen für die Verbandsgemeinde Bellheim und ihrer Ortsgemeinden
- Fertigung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Jahressteuererklärung, auch für die Eigenbetriebe der Verbandsgemeinde
- Vorbereitung und Begleitung von Umsatzsteuersonderprüfungen durch das Finanzamt
- Bearbeitung von Körperschaftsteuererklärungen
- Prüfung bestehender Verträge und Beratung beim Abschluss neuer Verträge mit umsatzsteuerrechtlichen Sachverhalten
- Mitarbeit in der Finanzbuchhaltung und der Erstellung der Jahresabschlüsse
- Mitarbeit bei Beitrags- und Steuerveranlagungen
- Weitere Aufgaben aus dem Bereich des Finanzmanagements

Ihr Profil:

- Laufbahnbefähigung für das zweite oder dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen im Bereich Verwaltung bzw. Finanzverwaltung oder Verwaltungsbetriebswirt, Finanzwirt/in Finanzwirt bzw. abgeschlossenes Studium zum/r Finanzwirt/in/ Dipl. Finanzwirt/in (FH) oder
- erfolgreicher Abschluss als Finanzwirt/in, Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt (Angestelltenlehrgang I oder II)
- Studium mit betriebswirtschaftlichem Abschluss mit der Schwerpunkt Steuerrecht oder
- erfolgreicher Abschluss als Steuerfachwirt/in oder als geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in

darüber hinaus sind

- umfassende Fachkenntnisse und Berufserfahrung im Steuerrecht, vorzugsweise im Umsatzsteuerrecht
- ein hohes Maß an Eigenmotivation, Flexibilität und Teamfähigkeit
- sehr gute Kenntnisse in Office-Produkten

erforderlich.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur EG 9b TVöD bzw. bis zur Besoldungsgruppe A 10.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Gensheimer, Tel: 07272/7008-222 oder Frau Herzog, Tel: 07272/7008-330 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 06.07.2020** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Stelle in der Jugendpflege (m/w/d)

in Teilzeit (19,5 Std./Woche) für die kommunale Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Jugendarbeit (Förderung der personalen und sozialen Kompetenzen, gesellschaftliche Mitverantwortung etc.), eigenständige Betreuung der Jugendtreffs in den Ortsgemeinden,
- aufsuchende Arbeit an Treffpunkten von Kindern und Jugendlichen in der Verbandsgemeinde,
- Organisation und Durchführung von kulturellen und jugendspezifischen Veranstaltungen (z.B. Ferienfreizeiten, Präventionsveranstaltungen, Hilfe bei beruflicher Orientierung etc.),
- Qualitätssicherung (Teilnahme an fachbezogenen Arbeitskreisen, Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen, Konzeptionsentwicklung und Fortschreibung),
- enge Anbindung an die Zuständigkeiten des Jugendamtes (Kreisjugendpflege, ASD) sowie kooperative Zusammenarbeit mit anderen sozialen Institutionen (Beratungsstellen, Schulen, Vereinen und Verbänden)

Anforderungsprofil:

- staatliche Anerkennung in einem abgeschlossenen Studium als Sozialpädagoge/in oder,
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit,
- Kontaktfreudigkeit und Kooperationsfähigkeit
- Kritikfähigkeit, auch im Zusammenhang mit der eigenen beruflichen Rolle,
- selbständiges Arbeiten,
- Durchsetzungsvermögen, Flexibilität und Kreativität,
- gute PC-Kenntnisse,
- kollegiales Verhalten,
- Bereitschaft, die Arbeitszeit auch zu ungewöhnlichen Zeiten zu erbringen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir, je nach Qualifikation, eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur S 11 TVöD sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen. Die Arbeitszeit ist hauptsächlich in den Nachmittags- und Abendstunden zu erbringen.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Herzog, Tel: 07272/7008-330 oder Frau Mildner, Tel: 07272/7008-218 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 01.07.2020** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Feriennachmittag bei der Freiwilligen Feuerwehr der VG Bellheim 2020

Hallo liebe Kinder aus Bellheim, Zeiskam, Knittelsheim, Ottersheim und auch an die Großeltern, die in den Ferien vielleicht ihre Enkel zu Besuch haben



Dem Ferien-Team der Feuerwehr Bellheim fällt es nicht leicht, aber wir müssen Euch mit schwerem Herzen mitteilen, dass wir den beliebten Feriennachmittag bei der Feuerwehr dieses Jahr aufgrund der derzeitigen Coronalage ausfallen lassen müssen.

Wir freuen uns, gemeinsam mit Euch darauf, wieder im nächsten Jahr beim Feriennachmittag viel Spaß miteinander zu haben.

Bleibt gesund und bis zum nächsten Jahr

Das Ferienteam der Feuerwehr Bellheim

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterstelle in der Finanzabteilung, Verbandsgemeindekasse (m/w/d)

in Vollzeit zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Digitalisierung von Rechnungen
- Überwachung der eingehenden Mahnungen
- Mitwirkung bei Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen
- Mithilfe und Vertretung in der Buchhaltung

Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/n (Angestelltenprüfung I) oder vergleichbar,
- Kommunikations- und Organisationsfähigkeit,
- höfliches, freundliches sowie sicheres und kompetentes Auftreten,
- Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein,
- selbständiges Arbeiten,
- gute PC-Kenntnisse,
- kollegiales Verhalten.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur EG 5 TVöD.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Seither, Tel: 07272/7008-331 oder Herr Weller, Tel: 07272/7008-225 zur Verfügung.

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte **bis spätestens 20. Juli 2020** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung **einer PDF-Datei**.

Informationen zum Verkauf von Saisonkarten 2020 für den Schwimmpark Bellheim

Saisonkarten für 2020 sind seit Montag, 15. Juni 2020 an der Kasse im Schwimmpark erhältlich.

Neu für diese Jahr ist unsere **Club-Karte**, welche, verbunden mit dem Kauf eines Tages- oder Dutzendticket, das wiederholte Ausfüllen des Anmeldeformulars, entbehrlich macht. Mit Zutritt werden Ihre Daten automatisch hinterlegt. Die Club-Karte ist ebenfalls an der Schwimmparkkasse erhältlich.

Die **Eintrittspreise** für die Badesaison 2020 finden Sie auf unserer Homepage www.bellheim.de.

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Informationen zum Verkauf von Saisonkarten

Erwerb von Saisonkarten

Neue Saisonkarten werden mit einem Lichtbild ausgestellt. Halten Sie bitte für jede Person, jedes Familienmitglied ab 6 Jahren ein Lichtbild bereit.

Die Verlängerung der personalisierten Saisonkarten in den folgenden Jahren ist umso einfacher, eine Registrierung Ihrer Personalien entfällt damit:

Die Karten einfach für die neue Badesaison wieder freischalten lassen. Bitte bewahren Sie Ihre Karten nach Saisonende also sorgfältig auf!

Falls Sie **nicht** in der Verbandsgemeinde Bellheim wohnen, legen Sie bitte zum Erwerb einer Familiensaisonkarte nach Möglichkeit einen Familienstandnachweis (Stammbuch oder Haushaltsbescheinigung vor).

So funktioniert die Freischaltung per Überweisung:

Tragen Sie den für sich/Ihre Familie passenden Betrag ein.

Die entsprechenden Eintrittspreise finden Sie weiter unten.

Bitte übertragen Sie die letzten 5 Ziffern (über dem Strichcode) der freizuschaltenden Karte(n) (bei Familien alle Karten) in den Verwendungszweck Ihrer Überweisung.



Bankverbindung:

Verbandsgemeinde Bellheim
Sparkasse GER.-Kandel: IBAN DE 30 5485 1440
0021 0003 77, BIC: MALADE51KAD
VR Bank Südpfalz: IBAN DE 29 5486 2500 0000
5500 78, BIC: GENODE61SUW

**Selbstverständlich ist die Freischaltung
direkt an der Schwimmparkkasse möglich.**

Eintrittspreise - Saison 2020

(auf Grund der aktuellen Nutzungsbedingungen in der Saison 2020 ermäßigte Eintrittspreise gegenüber dem Vorjahr 2019)

Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren

Eintrittskarte	1,50 €
Dutzendkarte	18,00 €
Saisonkarte	25,00 €

Erwachsene

Eintrittskarte	2,50 €
Ermäßigt mit Nachweis: (Rentner, Schwerb., Schüler, Azubis, BFD, Studenten, JuLeiCa)	2,00 €
Dutzendkarte	25,00 €
Dutzendkarte ermäßigt	18,00 €
Saisonkarte	42,00 €
Saisonkarte ermäßigt	25,00 €

Familien

Eintrittskarte (mit max. 1 Kind)	6,00 €
Eintrittskarte (mit 2 u. mehr Kindern)	7,00 €
Saisonkarte	70,00 €
Saisonkarte (Alleinerziehende)	50,00 €

Öffnungszeiten

Unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzungsbedingungen

Täglich	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Veröffentlichen Sie Ihre Vereinsnachrichten und Ankündigungen in diesem Mitteilungsblatt.

Jetzt auf meinwittich.de anmelden!



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Hinweis: Corona-Krise

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de



Dieses Formular muss für den Einlass in den Schwimmpark Bellheim aufgrund der CoBeLVO komplett lesbar ausgefüllt und beim Schwimmparkbesuch abgegeben werden: (*)

Name:

Vorname:

Adresse:

Postleitzahl:

Wohnort:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

Tag des Schwimmparkbesuchs:

Einlasszeit: → **wird vom Kassenpersonal beim Einlass vermerkt!**

Weitere Personen die im gleichen Haushalt leben und den Schwimmpark mit mir besuchen:
(für Personen aus anderen Haushalten bitte ein eigenes Formular ausfüllen!)

Name, Vorname. Telefonnummer:

Name, Vorname. Telefonnummer:

Name, Vorname. Telefonnummer:

Name, Vorname. Telefonnummer:

Datenschutz: Wir beachten den Grundsatz der zweckgebundenen Datenverwendung und erheben, verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten nur für die Zwecke, für die Sie sie uns mitgeteilt haben. Eine Weitergabe Ihrer persönlichen Daten an Dritte erfolgt ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung nicht, sofern dies nicht zur Erbringung der Dienstleistung oder zur Vertragsdurchführung notwendig ist. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur an das Gesundheitsamt Germersheim. Ihre Daten werden innerhalb eines Monats nach Ihrem Badbesuch wieder gelöscht. Auch eine Übermittlung an auskunftsberechtigte staatliche Institutionen und Behörden erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflichten oder wenn wir durch eine gerichtliche Entscheidung zur Auskunft verpflichtet werden.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit den Hygienevorschriften und den Datenschutzbestimmungen einverstanden.

Unterschrift: _____

(*) Mit Ausstellung der Clubkarte entfällt das Ausfüllen dieses Formulars.

Es ist Zeit für was Besonderes!

Persönliche Serviceberatung in Echtzeit per Video bei der Verbandsgemeindeverwaltung



SISy-Kabine in Ottersheim

Die Verbandsgemeindeverwaltung steht seit **29.01.2020** über das VR-Service-Interaktiv-System, kurz VR-SISy für Beratung der bürgerlichen Anliegen zur Verfügung.

Seit diesem Zeitpunkt haben Sie die Möglichkeit, sich über die VR-SISy zur Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim verbinden zu lassen. Die Verbindung wird über die VR-Bank Südpfalz hergestellt. Sie betreten die geschützte VR-SISy-Kabine in einer Filiale der VR Bank Südpfalz eG und können Ihr Anliegen persönlich besprechen. Sie benötigen keine technischen Kenntnisse. Über eine Dokumenten-Kamera können Sie sich legitimieren und erhalten auf diese Weise Auskünfte.

Derzeit gibt es in 38 Filialen der VR Bank Südpfalz eine VR-SISy-Station.

Service über VR-SISy:

- Allgemeine Auskünfte
- Terminvereinbarungen für Bürgerbüro
- Anträge auf Zusendung von diversen Formularen und Unterlagen

VR-SISy-Filialen in der Verbandsgemeinde Bellheim

Filiale Bellheim, Hintere Straße 43, 76756 Bellheim

VR-Bank Südpfalz, Lange Str. 80, 76879 Ottersheim bei Landau

sowie von weiteren 36 Filialen der VR Bank aus können Sie unser VR-SISy-Team erreichen.



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

-Anzeige-

Bürgermeister Ralph Spiegler neuer Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Der Hauptausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) hat am 9. Juni 2020 den alternierenden Vorsitzenden des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, Bürgermeister Ralph Spiegler (Verbandsgemeinde Nieder-Olm), einstimmig zum Präsidenten des Deutschen Städte- und Gemeindebundes gewählt. Spiegler ist seit Jahren in den Gremien des DStGB engagiert und seit 2014 Vizepräsident des Verbandes. Er wird in Zukunft die Interessen der Städte und Gemeinden nicht nur in Rheinland-Pfalz, sondern in prominenter Position auch in Berlin vertreten. Damit haben die rheinland-pfälzischen Gemeinden und Städte in Zukunft ein noch stärkeres Gewicht in Berlin.

Ende des amtlichen Teils

Sammlerin kauft Eichenmöbel, Orientteppiche, Porzellan, Römer- und Kristallgläser, alte Weine und Spirituosen, alte Schreib- und Nähmaschinen, Ölgemälde, Pelze, Gold-, Silber- und Modeschmuck, alte Fotoapparate u. v. m. Rufen Sie mich einfach an! Seriöse Barabwicklung!
Tel.: 0157-75622593

GARTENSERVICE

Gärtner bietet an:

Baum-, Sträucher-, Heckenrückschnitte, Rodungen, Fällungen etc.

Alle Gartenarbeiten mit Abtransport.

Bin flexibel und zuverlässig, kurzfristige Termine möglich.

Telefon: 0178 / 6 96 15 17

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage

Gillet-Baustoffe GmbH.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!



- Spengler-Arbeiten
- Flachdach
- Steildach
- Reparatur & Service

67378 Zeiskam - Pfalzstraße 45
Tel.: 0 63 47 - 28 68 - Fax: 0 63 47 - 91 98 28
Mobil-Tel.: 01 72 - 3 78 23 64

Gewerbepark West 1a
76863 Herxheim
Tel. (0 72 76) 98 94 74
www.hsmetall.de



HS Metallbau GmbH
Feuer und Stahl

Perfektion nach Maß.

- Beratung
- Planung
- Entwurf
- Fertigung



anerkannter Schweißfachbetrieb nach DIN 18 800-7 Klasse C

Entdecken Sie Germersheim

zu Fuß oder mit dem Rad

Wir beraten Sie gerne!

Stadt Germersheim



Historische Festung
Ursprüngliche Natur
Kunst und Kultur-Genuss

NEUSTART ab dem 24. Juni!!!

Ab sofort können Sie wieder eine **Stadt- und Festungsführung** sowie eine **Nachenfahrt auf dem Altrhein** unter den geltenden Abstands- und Hygieneregeln buchen. Rufen Sie an, wir beraten Sie gerne zur aktuellen Situation.

Tourismus-, Kultur- und Besucherzentrum Weißenburger Tor:
Paradeplatz 10 · 76726 Germersheim · Tel. 07274/960-301/-302/-303
www.germersheim.eu





LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Er wird zweiseitig im DIN A4-Format produziert und hat auch dadurch eine ganzjährige Werbewirksamkeit. Ihre Anzeige erscheint im Format 25 x 42,5 mm. Vorder- und Rückseite sind dabei gleich.

Erscheinung
Ende 2020

Anzeigenschluss
29.06.2020

Buchen Sie schon jetzt Ihren Platz im Heimat-Kalender 2021!

ULLMER
BRÜGGEMANN

ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION

Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

Kontaktieren Sie uns:

Mobil: 0170 1862290

Tel.: 06347 97208-0

Spanierstraße 70

76879 Essingen

in der Pfalz/SÜW

info@u-b-werbung.de



Nichtamtlicher Teil

„Informationen zum Coronavirus“

Inkrafttreten der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung, gültig vom 24. Juni 2020 bis zum 31. August 2020

Nach den letzten Lockerungen in der 9. Corona-Bekämpfungsverordnung sind in der aktuellen 10. Corona-Bekämpfungsverordnung folgende Änderungen vorgesehen:

Ferienbetreuungsmaßnahmen/Ferienfreizeiten

Der Verweis in § 14 Abs. 5 der 9. Corona-Bekämpfungsverordnung, wonach bei Freizeiten das Hygienekonzept Schule anzuwenden ist, hat in der Praxis zu Umsetzungsproblemen und zahlreichen offene Fragestellungen geführt. Wir konnten nunmehr darauf hinzuwirken, dass künftig das Hygienekonzept Jugendfreizeiten Anwendung findet. Bei Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten bis zu 25 Personen/Gruppe incl. Betreuer wird auf das Abstandsgebot verzichtet.

Veranstaltungen

Zudem sieht die 10. Corona-Bekämpfungsverordnung insbesondere weitere Öffnungen im Veranstaltungsbereich vor.

Veranstaltungen im Freien

Veranstaltungen im Freien bis 350 gleichzeitig anwesenden Personen unter Auflagen (Abstandsgebot, Kontakterfassung, Maskenpflicht im Theken und Wartebereich).

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

In geschlossenen Räumen sind Veranstaltungen bis 150 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot, die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung. Sofern die Teilnehmenden keine zugewiesenen Plätze haben, gilt als Personenbegrenzung die 10m²-Regel. Bei zugewiesenen Plätzen entfällt die Maskenpflicht am Platz. Veranstaltungen sind auf 6:00 bis 24:00 Uhr begrenzt. **Privilegierung von privaten Veranstaltungen bis 75 Personen** Weiterhin wird durch die 10. Verordnung als spezielle Veranstaltungskategorie ein neuer § 2 Abs. 7 eingeführt, der sich auf private Veranstaltungen mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis bezieht. Diese sind mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig und es gibt ein eigenes „Hygienekonzept private Veranstaltungen“. Auch hier besteht die Pflicht zur Kontakterfassung. Gleichzeitig gibt es für diese Fallgruppe gewisse Vereinfachungen bei den Auflagen. Für diese Veranstaltungen ist keine zeitliche Begrenzung (Sperrstunde) vorgesehen. Die Einhaltung der Abstandsregelung ist als Soll-Regelung ausgestaltet, sodass Verstöße nicht Bußgeldbewehrt sind. Insoweit wird es auch auf die Eigenverantwortlichkeit der Menschen auf den Feiern ankommen, inwiefern sie sich an die empfohlenen Abstände halten.

Gesang

Bei der Religionsausübung sind Chöre und Gemeindegottesdienste nicht mehr untersagt. Diese Aktivitäten sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

Gesangunterricht ist nunmehr auch mit mehr als 2 Personen zulässig.

Sport

Es darf auch mit mehr als 10 Personen trainiert oder ein Wettkampf abgehalten werden, sofern die Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 eingehalten werden; sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung, insbesondere in geschlossenen Räumen, mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln.

Auch für Kontaktsportarten ist nunmehr Trainingsbetrieb und der Wettkampf zulässig.

Gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen (Saisonarbeiter etc.) Neu eingeführt wurde § 21 der Verordnung, der sich insbesondere auf die Situation von Saisonarbeitern bezieht. Hier ist unter anderem vorgegeben, dass die Zimmer nur mit höchstens der halben sonst üblichen Kapazität zu belegen sind.

Die detaillierten Regelungen können Sie der nachfolgend abgedruckten Verordnung entnehmen:

Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeLVO)

vom 19. Juni 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli

2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund- Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für:

1. Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen oder einer Zusammenkunft der Angehörigen zweier Hausstände,
2. Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
3. Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht angeordnet wird, ist im öffentlichen Raum bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern.

(6) Soweit öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen öffnen, sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Sofern Personen in einer öffentlichen oder gewerblichen Einrichtung zusammentreffen und sich nicht überwiegend bestimmungsgemäß an festen Plätzen aufhalten, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung).

(8) Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung ausdrücklich bestimmt wird (Kontakterfassung). Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sind in diesem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist

sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) sind Hygienekonzepte veröffentlicht. Die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bei Durchführung von Veranstaltungen, bei Öffnung öffentlicher oder gewerblicher Einrichtungen oder beim Sport zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vergleichbar, dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen

§ 2

(1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 350 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In Warte- oder Abholungssituationen, insbesondere an Theken, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(3) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 150 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Sofern die Teilnehmenden keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(4) Jede übrige über Absatz 2 und 3 hinausgehende Ansammlung von Personen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Veranstaltungen nach Absatz 2 und 3 sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr begrenzt; Beschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt. Von Satz 2 Halbsatz 1 ausgenommen sind private Veranstaltungen mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis. An Ansammlungen von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis-konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, dürfen auch mehr als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Personenzahlen teilnehmen. Bei Ansammlungen der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Im Übrigen finden Absatz 2 und 3 Anwendung.

(5) An Ansammlungen von Personen in geschlossenen Räumen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer

für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(7) Private Veranstaltungen mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis, wie beispielsweise Hochzeitsveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern, sind mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sind möglichst zu beachten. Der Veranstalter soll die Anzahl der anwesenden Personen so begrenzen, dass die Abstandsregelungen möglichst eingehalten werden können. Anwesenden Personen soll ein Sitzplatz zugewiesen werden.

(8) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3

Religionsausübung

§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung von Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 zulässig. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Gemeindegesang, Chorgesang oder Blasmusik), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz der Teilnehmenden.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4

Wirtschaftsleben

§ 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen, insbesondere

1. Einzelhandelsbetriebe, Apotheken, Sanitätshäuser, Banken, Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Buchhandlungen, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf und ähnliche Einrichtungen,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Märkten, auf denen verschiedene Waren angeboten werden,

3. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und ähnliche Einrichtungen,
4. Großhandel,
5. Büchereien, Bibliotheken und Archive, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
6. Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen,
7. Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen,
8. Bau- und Kulturdenkmäler und ähnliche Einrichtungen,
9. Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht auf Wochenmärkten. In Arbeits- und Lesesälen von Bibliotheken sowie in Spielbanken, Spielhallen und Wettvermittlungsstellen entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz.

§ 6

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 ist einzuhalten, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt.

(2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, beispielsweise in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, gilt zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(3) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. Für Patientinnen und Patienten gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 7

Gastronomie

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Für Gäste der Einrichtung entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz. In Warte- oder Abholungssituationen, insbesondere an Theken im Sinne des Absatzes 3, gilt die Maskenpflicht sowohl innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung als auch im Freien.

(3) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr begrenzt; Beschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt. Von Satz 1 Halbsatz 1 ausgenommen sind private Veranstaltungen mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis. Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen.

(4) Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (insbesondere Besteck, Gläser, Teller) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.

(5) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betrefenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 findet keine Anwendung.

(6) Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf sind unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie die Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 entfällt. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt unverändert.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahr-scheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für die gastronomischen Angebote gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 10

Sport

(1) Das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf sind in Gruppen von bis zu zehn Personen zulässig; dies gilt auch für den Kontaktsport. Bei darüber hinausgehenden Gruppengrößen gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1; sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung, insbesondere in geschlossenen Räumen, mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln.

(2) Bei der Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern, Badeseen oder ähnlichen Angeboten sowie bei der sportlichen Betätigung in geschlossenen Räumen gelten die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 bei mehr als zehn dort anwesenden Personen und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1; bei räumlich getrennten Wellnessangeboten innerhalb einer Einrichtung entfällt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 gelten unverändert.

(3) Zuschauer sind nur nach Maßgabe der in § 1 Abs. 9 genannten Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zugelassen.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 sind sportliche Angebote mit touristischem Charakter zulässig.

(5) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygieni-

schen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin / Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts in der jeweils geltenden Fassung für den Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden.

§ 11 Freizeit

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Messen und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es ist eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 vorzusehen. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände befinden dürfen, ist vorab von der örtlich zuständigen Behörde zu genehmigen.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt in Bereichen im Freien, die einem weiten parkähnlichen Charakter entsprechen.

(4) Bei der Benutzung von Fahrgeschäften gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(5) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

(6) Auf Spielplätzen und in Baby- und Kleinkindschwimmbecken ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 zu beachten.

Teil 6 Bildung und Kultur § 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden. Die Durchführung von Prüfungen einschließlich der Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist zulässig. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Satz 1 und 2 genannten Vorgaben nicht in vollem Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(3) Eltern von Schülerinnen und Schülern können die Notfallbetreuung in Schulen in Anspruch nehmen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen und eine häusliche Betreuung für sie nicht oder nur teilweise möglich ist.

Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;

3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden.

(4) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet ein eingeschränktes Betreuungsangebot in Form von Betreuungssettings statt. Unter Betreuungssettings wird eine soziale Gruppe von Kindern verstanden, die regelmäßig und in gleicher Zusammensetzung innerhalb einer Einrichtung betreut werden. Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Die Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Einzelverfügungen bleiben unberührt.

(2) Das eingeschränkte Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen in Form von Betreuungssettings steht allen Kindern offen, die bereits in einer Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. Die Neuaufnahme von Kindern ist zulässig. Jedem Betreuungssetting werden klar definierte Räumlichkeiten zugeordnet; die gestaffelte Nutzung etwa von Funktionsräumen durch verschiedene Betreuungssettings ist möglich. Auf die „Leitlinien des Kita-Tag der Spitzen Rheinland-Pfalz - Kinderbetreuung in einem Alltag mit Corona“ vom 20. Mai 2020 sowie die „Gemeinsamen Empfehlungen zur Anpassung der Hygienepläne der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ vom 5. Juni 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Beim Übergang von der Notbetreuung zum eingeschränkten Betreuungsbetrieb können die bestehenden Notgruppen verändert und neu entstehende Betreuungssettings gebildet werden. Im Rahmen des eingeschränkten Betreuungsangebotes für alle Kinder sind ausreichende Betreuungssettings für Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, sowie für Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten oder bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält, sowie bei Betreuungsnotlagen für Kinder insbesondere von Alleinerziehenden oder von voll berufstätigen Eltern zu gewähren.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Dasselbe gilt für Personen, die nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht.

(4) Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Absatz 1 Satz 3 Anwendung. Für Personen mit chronischen respiratorischen Symptomen erheblicher Schwere oder Frequenz gilt, dass sie dem Einrichtungsbetrieb fernzubleiben haben, es sei denn, es können ausgleichende Maßnahmen erfolgen. Satz 1 gilt auch für Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 14 Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen können unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zugelassen werden. Bei den Lehrveranstaltungen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind zulässig.

sig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend. Für Musikschulen und Musikangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 15 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Die Sätze 1 bis 2 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen.

(5) Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten sind zulässig, soweit die Anforderungen des Hygienekonzepts „Jugendfreizeiten“ eingehalten werden. Bei Gruppen von bis zu 25 Personen einschließlich des Betreuungspersonals kann bei Beachtung weiterer Hygiene- und Schutzmaßnahmen vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 abgesehen werden.

§ 15 Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(2) Ein Probebetrieb, auch der Breiten- und Laienkultur, ist unter Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieser Verordnung zulässig; es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Chorgesang oder Blasmusik), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(3) Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller, Künstlerinnen und Künstler sowie Musikerinnen und Musiker während der Vorstellung oder Aufführung unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen. Gesang und andere Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen (beispielsweise bei Chorgesang oder Blasmusik), sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,

4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
 5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
 6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
 7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17 Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18 Erfassung

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden

diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen § 19

Einreise aus Risikogebieten

(1) Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Satz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Risikogebiet im Sinne des Satzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welchen oder welche zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Rheinland-Pfalz ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 aus einem Risikogebiet eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asyl-

begehrende des Landes aufgenommen werden. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig dort abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

§ 20

Ausnahmen

(1) § 19 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(2) Von § 19 ebenfalls nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

(3) § 19 gilt ferner nicht für Personen, die zum Zwecke einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme aus einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 1 Satz 4 in das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise, gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 bis 3 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen, insbesondere in begründeten Fällen eine ständige Absonderung, anzuordnen, bleibt unberührt. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen.

(4) In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung Symptome auf, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 2 und 3 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

§ 21

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegungskapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen § 22

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen.

Teil 10
Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten,
Außerkräfttreten
§ 23
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 7 die Personenbegrenzung nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 2 die in den veröffentlichten Hygienekonzepten geregelten Schutzmaßnahmen nicht einhält,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
7. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
8. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
10. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 untersagte Ansammlungen von Personen zulässt oder an solchen Ansammlungen teilnimmt,
11. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 die zeitliche Beschränkung von Veranstaltungen nicht beachtet,
12. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
13. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
14. entgegen § 4 Nr. 1 bis 3 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
15. entgegen § 5 Satz 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
16. entgegen § 5 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
17. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
18. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
19. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
20. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
21. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
22. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
23. entgegen § 7 Abs. 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
24. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
25. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
26. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 die zulässige Öffnungszeit nicht einhält,
27. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 nicht sicherstellt, dass der Verzehr von Speisen oder Getränken ausschließlich an Tischen erfolgt,
28. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 den Bar- und Thekenbereich für den Verbleib von Gästen nicht schließt,
29. entgegen § 7 Abs. 4 das gebrauchte Geschirr nicht mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad reinigt,
30. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
31. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
32. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
33. entgegen § 8 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
34. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung den Zugang nicht durch Reservierung oder Anmeldung der Gäste kontrolliert oder als Gast keine Reservierung oder Anmeldung vornimmt,
35. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
36. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
37. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
38. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
39. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
40. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
41. entgegen § 8 Abs. 5 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
42. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,
43. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,
44. entgegen § 9 Abs. 3 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
45. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
46. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
47. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 und 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
48. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
49. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
50. entgegen § 10 Abs. 2 Halbsatz 1 die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
51. entgegen § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
52. entgegen § 10 Abs. 3 Zuschauer entgegen den Vorgaben der Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zulässt,
53. entgegen § 10 Abs. 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
54. entgegen § 10 Abs. 5 die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
55. entgegen § 11 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
56. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 eine Zutrittskontrolle nicht vorsieht oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
57. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Genehmigung der Behörde nicht einholt,
58. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
59. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Ansammlungen von Personen nicht durch Steuerung des Zutritts vermeidet,
60. entgegen § 11 Abs. 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
61. entgegen § 11 Abs. 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
62. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebes durch infizierte Personen oder Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, veranlasst,
63. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebes durch Einreisende oder Rückreisende veranlasst, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht,
64. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
65. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
66. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
67. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
68. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
69. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
70. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
71. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
72. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 die Anforderungen des Hygienekonzepts „Jugendfreizeiten“ nicht einhält,

- 73. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen nicht einhält,
- 74. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält
- 75. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
- 76. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
- 77. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
- 78. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 die Schutzmaßnahmen nicht einhält,
- 79. entgegen § 16 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
- 80. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
- 81. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
- 82. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
- 83. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
- 84. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
- 85. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
- 86. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
- 87. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
- 88. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
- 89. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
- 90. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
- 91. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
- 92. sich entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
- 93. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
- 94. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt,
- 95. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 3 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen nicht dokumentiert,
- 96. entgegen § 20 Abs. 5 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert,
- 97. entgegen § 21 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
- 98. entgegen § 21 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
- 99. entgegen § 21 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Mainz, den 19. Juni 2020

Die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Kreisverwaltung Germersheim

Nach der Soforthilfe nun bald die Überbrückungshilfe des Bundes für Unternehmen – Beantragung noch nicht möglich (17.06.2020)

Ziel der neuen Überbrückungshilfe des Bundes ist, kleinen und mittelständischen Unternehmen aus Branchen, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte Auflagen oder Schließungen betroffen

sind, für die Monate Juni bis August 2020 eine weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und dadurch zu ihrer Existenzsicherung beizutragen; darüber informierte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Berlin Mitte Juni. Ein vom Ministerium bereits veröffentlichtes Eckpunkte-Papier erläutert konkret, wie Erstattungen von betrieblichen Fixkosten in nicht unerheblicher Höhe bei entsprechenden Umsatzausfällen möglich sein werden. Die Antragstellung, Prüfung, Bewilligung und Auszahlung soll analog zu den damaligen Soforthilfen über die Länder erfolgen.

Eine Recherche und entsprechende Anfrage der Wirtschaftsförderin des Landkreises Germersheim, Maria Farrenkopf, u.a. bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) in Mainz ergab, dass eine Antragstellung zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist. Das Berater-Team der ISB empfiehlt, sich bzgl. des Start-Datums über deren Internet-Auftritt www.isb.rlp.de oder über die Seite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz www.mwvlw.rlp.de aktuell zu halten.

„Die Antragstellung wird dann bis zum 31. August möglich sein“, so Farrenkopf. „Sich mit dem mehrseitigen Eckpunktepapier, also mit den Voraussetzungen und Förderbedingungen für die Überbrückungshilfen schon im Vorfeld zu beschäftigen, ist durchaus empfehlenswert. Das Papier haben wir auch auf unserer Homepage unter www.kreisgermesheim.de/coronavirus und dort unter der Rubrik „Unternehmen, Gewerbetreibende, Selbständige und Arbeitgeber“ verlinkt.“ Es ist zudem zu finden beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter www.bmw.de.

Kreis-Wirtschaftsförderin Maria Farrenkopf ist erreichbar unter der E-Mail-Adresse wifoe@kreis-germersheim.de oder telefonisch unter 07274/53-218.

Bauen - Wohnen - Leben



JETZT
BUCHEN! *

Mit unserer **Premium-Rubrik „BAUEN - WOHNEN - LEBEN“** präsentieren wir im 4-wöchigen Turnus Ihren Betrieb mit aktuellem Content, wie z.B. *Sanitär, Heizung, Klima; Bodenbeläge; Urlaub/Einbruch; Bauen, Wohnen, Leben; Whirlpool und Sauna.*

ERSCHEINUNGSPLAN PREMIUM-RUBRIKEN

oder unter archiv.wittich.de/199



Kontaktieren Sie uns:
Norbert Ullmer
 Tel. 0170 1842290
Alexander Brüggemann
 Tel. 0170 1862290
 Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de
 Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW



* Anzeigenschluss: Donnerstag der Vorwoche

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
Pizzeria Waldschlössl.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam

Sprechstunde nach Vereinbarung
E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

Tel. 07272 7008-328

1. Beigeordneter Gerald Job

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsmann Norbert Gschwind:

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

Hinweis für Textveröffentlichungen!

An alle Vereine, Verbände, Schulen, KiTas, kirchliche und politische Institutionen:

Nachdem die Situation nach der Corona-Krise langsam zur Normalität zurückkehrt, freuen wir uns Ihnen mitteilen zu können, dass auch wir die bisherigen Einschränkungen lockern können. Es gelten nun wieder die allgemeinen Redaktionsrichtlinien.

Wir bitten Sie trotzdem den Umfang Ihrer Textveröffentlichungen im Rahmen zu halten. Da wir aus Hygienegründen sowie geschlossener Schulen und Kitas immer noch viele Mitarbeiterinnen im Homeoffice haben, ist der Produktionsablauf auch jetzt noch eingeschränkt.

Damit die Produktion der Zeitungen weiterhin gewährleistet ist, haben wir die Zeichenkontingente der Situation angepasst.

Bis auf Weiteres gelten ohne Ausnahme folgende Kontingente:

Vereine und Verbände: 2500 Zeichen + 2 Bilder + pdf

Parteien: 2500 Zeichen + 2 Bilder + pdf

Kirchen: 2500 Zeichen + 2 Bilder + pdf

KiTas/Schulen: 2500 Zeichen + 2 Bilder + pdf

Informationen/Allgemeines: 1000 Zeichen

Sollten Texte nicht den Richtlinien entsprechen behält sich der Verlag auch weiterhin das Recht vor ohne Rücksprache Änderungen, Kürzungen und Löschungen der Inhalte vorzunehmen. Wir bitten mögliche Fehler in der Übergangsphase zu entschuldigen.

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: https://archiv.wittich.de/?titel_nr=104&last=1

Helferkreis Integration Bellheim e.V.



Wiedereröffnung von Kleiderstube und Fahrradausgabe voraussichtlich am 7. August

Grundlage für eine Wiedereröffnung unserer Einrichtung bildet aktuell die 9. Corona-Bekämpfungsverordnung, die am 10. Juni '20 in Kraft trat. Während einer Vorstandssitzung kam man zu dem Ergebnis, dass die Stube mit dementsprechendem organisatorischen Vorlauf vor den Großen Ferien nur noch einmal hätte geöffnet werden können. Da der notwendige Aufwand für einen einzigen Öffnungstermin zu groß gewesen wäre, einigte man sich auf eine Wiedereröffnung in der vorletzten Ferienwoche, also voraussichtlich am Freitag, dem 7. August. In Notfällen können die Verantwortlichen der Stube kontaktiert werden.

Kirchen



PFARREI
HL. HILDEGARD VON BINGEN

Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen

mit den Gemeinden St. Nikolaus Bellheim, St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim, St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt, St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard von Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de

Öffnungszeiten:

Das Pfarrbüro ist wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Bitte beachten Sie die Abstands- und Hygieneregeln und betreten Sie das Pfarrbüro mit einem geeigneten Mund-Nasenschutz. Vielen Dank!

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de

Pater Paul Salamon: pawel.salamon@bistum-speyer.de

Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de

Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176/66024810

TelefonSeelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222

Telefonberatung

www.telefonseelsorge-pfalz.de – Chat- und Mailberatung

Kirchenbesuch:

Eindringlich bitten wir Sie, beim Betreten der Kirche die üblichen Hygiene- und Schutzvorkehrungen gemäß den Hinweisen an der Kirchentür sowie des Empfangsdienstes einzuhalten! Weitere Erläuterungen und Informationen zu Gottesdienstübertragungen finden Sie auch im Internet unter www.bistum-speyer.de sowie bei www.katholisch.de

- Wer an einem Gottesdienst teilnehmen möchte, muss sich vorher im Pfarrbüro anmelden. (Bitte telefonisch oder per Mail Mo.-Fr. von 8 - 12 Uhr und Di.+Do. von 15-17 Uhr). Dadurch soll vermieden werden, dass jemand an der Kirchentür abgewiesen werden muss, der nicht angemeldet ist.



Familienbüros vor Ort

Familienbüro bella Bellheim

Es können wieder Beratungsgespräche vor Ort stattfinden. Wir möchten Sie bitten, dabei einen Mundschutz zu tragen, wir tun dies auch.

Das Familienbüro bella Bellheim ist Anlaufstelle für Eltern und Familien der Verbandsgemeinde Bellheim.

Wir bieten:

- vertrauliche Beratungsgespräche zu Themen wie Erziehung, Partnerschaft, Konflikte in der Familie
- Unterstützung bei Behördengängen und Ausfüllen von Anträgen
- ein wöchentlich stattfindendes Familiencafé, um sich mit anderen Eltern auszutauschen
- Informationen über andere Unterstützungsangebote in der Umgebung
- Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund und Asylbegehrende im Rahmen der Integrationsarbeit

Bitte kontaktieren Sie uns telefonisch oder per Mail, um einen individuellen Beratungstermin zu vereinbaren.



Schulstr. 47
76756 Bellheim

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Fr. Ulu: 01525 6444366

Fr. Dahm: 01525 6444356

Email: bellabelheim@agfj-pfalz.de



Die **Kontakt**daten werden benötigt, um ggf. Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Nur den Personen, die auf der Liste zum jeweiligen Gottesdienst eingetragen sind, kann Zugang zum Gottesdienst gestattet werden.

Bei der Anmeldung werden folgende Daten erfasst: Name, Vorname, Wohnort, Straße, Telefon. Die Anmelde Listen mit den Kontaktdaten werden gemäß den staatlich vorgegebenen Fristen mindestens 21 Tage unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Die Daten werden **ausschließlich im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung** an die staatlichen Behörden weitergegeben.

Diese Regelung gilt auch für die Werktagsgottesdienste!

- Folgende Vorschriften sind zu beachten:

- Die Gottesdienstbesucher haben einen **Mund-Nasen-Schutz zu tragen**, bis sie ihren Sitzplatz in der Kirche erreicht haben. Dann kann die Schutzmaske abgenommen werden. Beim Kommuniongang und beim Verlassen der Kirche ist der Mundschutz wieder zu tragen.

- An den Eingängen müssen die **Hände desinfizieren werden**.

Sitzplätze in den Bänken werden durch Markierungen bzw. Absperungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird.

Familien bzw. Personen, die im selben Haushalt leben, müssen nicht getrennt sitzen.

Ein **Empfangsdienst** aus der jeweiligen Gemeinde sorgt für den Einlass der Berechtigten und dafür, dass die Regeln eingehalten werden.

- In den Gottesdiensten dürfen nur eigene Gesangbücher verwendet werden.

Bei offensichtlichen Anzeichen von Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber kann der Zutritt nicht gestattet werden!

Bei allem Wohlwollen bitte dringend zu beachten:

Es soll: „Keinen vorübergehenden Ausschluss bestimmter Personengruppen (Risikogruppen) von der Teilnahme am Gottesdienst geben. Allerdings raten wir dringend, dass Personen der Risikogruppe aus Eigenschutz nicht an den öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen sollten.“ Messintentionen können uns telefonisch (Pfarrbüro) oder per Mail mitgeteilt werden. Teilen Sie uns auch gerne Ihre persönlichen Gebetsanliegen mit, die dann in den Fürbitten vor Gott getragen werden.

Gottesdienste:

Donnerstag 25.06.

Knittelsheim 18:30 Eucharistiefeier

Freitag 26.06.

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier für die armen Seelen, für verstorbene Angehörige (H)

Samstag 27.06.

Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier für Heinz Keller, best. v. Cäcilienverein

Sonntag 28.06. – 13. Sonntag im Jahreskreis

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier für Heinrich Sokoliß, best. v. Kath. Arbeiterverein

Ottersheim 10:00 Eucharistiefeier

Dienstag 30.06.

Lustadt/O. 18:30 Eucharistiefeier

Mittwoch 01.07.

Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier

Donnerstag 02.07. – Mariä Heimsuchung

Knittelsheim 18:30 Eucharistiefeier für verstorbene Priester und Ordensleute und um Priesterberufungen

Freitag 03.07. Hl. Thomas, Apostel

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier, für die Verstorbenen der letzten 3 Jahre im Juli: Irmgard Gschwind, Anni Rihm, Marianne Löwer, Dieter George, Alois Kinder, Emma Weiß, Hans Woitasczyk, Albert Weindel, Margarethe Glatz, Rainer Liebel, Walter Gumbrecht, Emilie Karch, Dieter Kestner, Maria Eichhardt, Roland Vogt, Therese Schardt, Lothar Hoffmann, Alois Latz

Bellheim 19:00 Anbetung

Samstag 04.07. – Kollekte für die Aufgaben des Papstes (Peterspfennig)

Weingarten 18:30 Eucharistiefeier

Sonntag 05.07. – 14. Sonntag im Jahreskreis – Kollekte für die Aufgaben des Papstes (Peterspfennig)

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier, für Schwester M. Alwina, best. vom Team der Kita St. Josef Bellheim; 3. Sterbeamt für Heribert Ehnes

Ottersheim 10:00 Eucharistiefeier, für Hubert Gadinger

Bellheim 11:00 Dankamt anl. der diamantenen Hochzeit von Kurt und Christa Haßelbeck

Zeiskam 11:00 Taufe des Kindes Jonas, Sohn von Christian und Lena Amschler

Katholische Kirchengemeinden

Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus Bellheim

Pfarrei feiert Fronleichnamsfest

Erstmals feierten die Gläubigen der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen gemeinsam das Fronleichnamsfest – Hochfest des Leibes und Blutes

Christi – mit einem zentralen Gottesdienst auf dem Waldfestplatz in Bellheim, dessen Bühne mit dem Altar festlich geschmückt war.

Bedingt durch die Corona-Pandemie war es bis zuletzt nicht gestattet, die bisherigen Prozessionen durch die Straßen der Dörfer in der gewohnten Weise durchzuführen. So entschloss sich das Pastoralteam zusammen mit den Mitgliedern des Pfarreirates schon frühzeitig, einen gemeinsamen Festgottesdienst im Freien zu feiern, der eine sehr gute Resonanz fand. Für alle Besucher war die Eucharistiefeier ein erhebendes und tiefgreifendes Erlebnis, auch wenn wegen der geltenden Hygienevorschriften, die im Übrigen vorschriftsmäßig eingehalten wurden, nicht mitgesungen werden durfte.

Mit eingeladen waren auch die Kommunionkinder aus der Pfarrei, die voraussichtlich im August bzw. September dieses Jahres die Erstkommunion empfangen dürfen, sowie deren Eltern und Angehörigen. Durch die Einbeziehung der Kommunionkinder wurde der Festgottesdienst als Kinder- und Familiengottesdienst gefeiert und musikalisch von Dekanatskantor Bernd Greiner und einigen Musikern aus Bellheim und Umgebung mitgestaltet.

Pfarrer Thomas Buchert freute sich über die große Zahl der mitfeiernenden Gläubigen aus allen Gemeinden seiner Pfarrei. „Darauf bin ich stolz und es stimmt mich hoffnungsvoll auf die weitere Zukunft“, so Buchert, der sichtlich ergriffen war. Besonders erfreut zeigte er sich darüber, „dass ich meine Kommunionkinder“, wie er es nannte, nach längerer Zeit wiedersehen durfte. Er versprach allen Kindern, dass der aufgeschobene Weiße Sonntag in würdiger Form nachgeholt werde und er persönlich die Gottesdienste leiten werde.

In seine Ansprache, die sehr lebhaft war, bezog Pfarrer Buchert die Kommunionkinder mit ein. So wurde ein Banner zur „Erstkommunion 2020“ erstellt, auf dem die Wünsche der Kinder angebracht wurden. Bereits im Vorfeld des Fronleichnamsfestes erhielten die Kids ein Stück gelber Karton, auf dem sie schreiben konnten, was ihnen derzeit Kummer oder auch Freude bereitet. Dabei waren der Fantasie und der Kreativität keine Grenzen gesetzt. So waren einige der Kartons auch mit den Regenbogenfarben bemalt und zeichnerisch anschaulich gestaltet. Die Kartons brachten die Kinder zum Altar, wo sie Pfarrer Buchert entgegennahmen und auf dem Banner so anbringen ließ, dass letztendlich das Symbol eines Fisches entstand.

Pfarrer Thomas Buchert dankte allen, die bei der umfangreichen Vorbereitung sowie der Mitgestaltung des Gottesdienstes mitgewirkt haben. Er schloss, ob dieser gelungenen „Premiere“ nicht aus, auch in den kommenden Jahren in ähnlicher Form das Fronleichnamsfest mit der Pfarrei zu feiern.



Kath. Kirchengemeinde St. Martin Ottersheim

Messdienerplan während der Corona-Pandemie Juni/Juli 2020

Sonntag, den 28.06. 10:00 Uhr Gensheimer Mathias

Sonntag, den 05.07. 10:00 Uhr Föhlinger Lea

Mittwoch, den 08.07. 09:00 Uhr Glogowsky Feline

Sonntag, den 19.07. 10:00 Uhr Job Maya

Mittwoch, den 22.07. 09:00 Uhr Kröper Elisa-Maria

Pfarrbriefgebühr

Die Messdiener werden in den kommenden Wochen die Jahresgebühr des Pfarrbriefs in Höhe von 12 Euro einsammeln.

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen siehe unter Kirchennachrichten, Pfarrei Hl. Hildegard v. Bingen

Rosenkranzgebet

Ab Sonntag, den 28.06.2020 werden wir in Ottersheim wieder in gewohnter Weise den Rosenkranz beten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonntag jeweils um 19.00 Uhr

Protestantische Kirchengemeinden



Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

Kirchencafé aus der Tüte

Tolle Idee vom Team des Kirchencafés, um mit unseren Seniorinnen, die sich vor Corona regelmäßig einmal im Monat getroffen haben, in Kontakt zu bleiben.

Herzlichen Dank an das Team für die Initiative und das liebevoll umgesetzte Projekt „Kirchencafé aus der Tüte“.



Kirchencafé aus der Tüte

Foto: Sonja Bentz

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten:

Sonntag, 28. Juni in Bellheim

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 05. Juli in Bellheim

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 12. Juli in Bellheim

10.00 Uhr Gottesdienst

11.15 Uhr Taufgottesdienst

Sonntag, 19. Juli in Knittelsheim

18.00 Uhr Abendgottesdienst

Folgende Richtlinien gelten für unsere Gottesdienste:

Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, müssen am Eingang von den Besuchern /innen **Name, Vorname, Adresse oder Telefonnummer erfasst werden**. Die Daten werden im Pfarramt 21 Tage lang aufbewahrt und danach vernichtet.

Bitte bringen Sie Ihren Mundschutz mit. Maskenpflicht besteht ab dem 10. Juni nach dem Erreichen des Platzes nicht mehr.

Bitte **desinfizieren** Sie sich beim Hereinkommen die Hände (entsprechende Desinfektionsmittel sind vorhanden).

Bitte beachten Sie in jeder Situation die Abstandsregeln. Begrüßung oder Verabschiedung per Handschlag sind nicht möglich.

Auf das Singen im Gottesdienst werden wir bis auf Weiteres verzichten! Wir hoffen auf neue Erkenntnisse, die Singen doch als ungefährlich bewerten.

Taufgottesdienste (und andere Kasualgottesdienste) werden bis auf Weiteres als eigene Gottesdienste (Taufgottesdienste wie üblich 1x im Monat) im Anschluss an den vorangegangenen Gottesdienst gefeiert (Uhrzeit: 11.15 Uhr).

Auch hier gelten die oben genannten Vorgaben.

Wir freuen uns auf Sie und darauf, trotz Einschränkungen endlich wieder Gottesdienste feiern zu können!

Konfirmandengruppe 2020

Freitag, 26. Juni, 15.00 Uhr verkürzter Konfirmandenmittag im Kirchgarten in Knittelsheim

Neuer Präparandenkurs (Konfirmanden 2022)

Nach den Sommerferien werden die Eltern Post vom Pfarramt bekommen.

Weitere Informationen aus dem Pfarrbüro

Das Pfarrbüro können Sie dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch erreichen. Besucherverkehr ist weiterhin nicht vorgesehen. Pfarrerin Heike Messerschmitt erreichen Sie telefonisch unter 07272-7000198 (AB) oder per Mail: heike.messerschmitt@evkirchepfalz.de. Gruppen und Kreise dürfen ab 10. Juni 2020 wieder stattfinden. Für alle gelten die allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen. Das Nähere wird in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Landes geregelt werden. Besuche, auch Seelsorgebesuche, finden weiterhin nur eingeschränkt statt.

Geburtsbesuche werden ebenfalls noch ausgesetzt. Den Jubilar*innen werden Karte und Geschenkhäft in den Briefkasten gesteckt.

Die Kita „Villa Kunterbunt“ ist wieder für einen eingeschränkten Regelbetrieb geöffnet.

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Pfarrerin Simone Ade-Ihlenfeld

In seelsorgerlichen Angelegenheiten können Sie sich jederzeit an Pfrin. Ade-Ihlenfeld (Tel. 06348-285) wenden. E-Mail: pfarramt.offenbach@evkirchepfalz.de

Homepage: www.kirche-offenbach.de

Das Büro im Pfarramt Offenbach (Pfarramtssekretärin Sabine Burkhart) ist mittwochs von 10.00 - 12.00 Uhr geöffnet.

Sonntag, 28.06.2020 (3. So. n. Trinitatis)

09:00 Uhr Gottesdienst, Prot. Kirche Ottersheim, Simone Ade-Ihlenfeld

Wochenspruch: „Der Menschensohn ist gekommen zu suchen und selig zu machen, was verloren ist.“ Lukas 19, 10

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim

Tel. 0 63 44/ 56 49, mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de;

Homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch: „Der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist.“ (Lukas 19,10)

Zum Nachlesen in der Bibel zum 3. Sonntag nach Trinitatis: Hes. 18, 1-4, 1. Tim 1, 12-17 und Lukas 15, 1-7; hierzu passende Lieder im Gesangbuch Nr. 232 oder Lied 353 sowie Psalm 103 (EG 758)

Für das persönliche Gebet finden Sie im Gesangbuch ab Seite 140 Gebete und Andachten. Nutzen Sie die Zeit um sich wieder mit der Bibel und dem Gesangbuch vertraut zu machen, Sie werden hier die nötige Kraft und Trost finden die Zeit der Unsicherheit und Angst zu überwinden.

Andachten im Internet

Auf unserer Homepage (www.prot-kirche-zeiskam.de) finden Sie Andachten von Pfarrer Gutting, die auch gerne geteilt, ausgedruckt und verteilt werden dürfen.

Rahmenbedingungen zum Besuch von Gottesdiensten

Unter strengen Auflagen wird es wieder möglich sein, Gottesdienste in unserer Kirche zu feiern. Um das geforderte Abstandsgebot einhalten zu können, haben wir nur 28 Sitzplätze zur Verfügung, Name und Adresse der Gottesdienstbesucher/innen müssen erfasst werden, es besteht grundsätzlich Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen der Kirche, am Sitzplatz darf die Maske abgelegt werden, das Singen im Gottesdienst ist verboten, auch Familienangehörige müssen getrennt sitzen. Darum bitten wir Sie:

- Melden Sie Ihren Gottesdienstbesuch im Pfarrbüro telefonisch an, dies ist ab sofort montags und donnerstags von 9-12 Uhr möglich oder jederzeit über den AB. Sollten Sie auf den AB sprechen, nennen Sie bitte Ihren Namen, Adresse, Tel.-Nr. und das Datum des gewünschten Gottesdienstbesuchs.
- Bitte bringen Sie Ihre eigene Maske mit
- Bitte folgen Sie den Anweisungen unserer Ordnungshelfer/innen.

Die staatliche Erlaubnis Gottesdienste feiern zu dürfen wird unter der Voraussetzung erteilt, dass sämtliche Vorgaben, was Sicherheit und Hygiene betreffen, eingehalten werden. Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir darauf achten, dass sich alle Gottesdienstbesucher an die Auflagen halten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Weitere Gottesdienste

Sonntag, 28.06.

10:15 Uhr, Gottesdienst

Sonntag, 12.07.

10:15 Uhr, Gottesdienst

Sonntag, 26.07.

10:15, Gottesdienst

Das **Büro des Pfarramts** ist weiterhin montags und donnerstags von 9.00 h – 12.00 h besetzt.

Bankverbindung/Spenden

Bankverbindung:

Verwaltungszweckverband Speyer/Germersheim

VR-Bank Südpfalz: IBAN: DE02 5486 2500 0001 0237 30

Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Zeiskam angeben und den Grund der Überweisung.



Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: Montag und Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr
sowie Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr
in den Räumen der Ortsgemeinde Bellheim Tel.: 07272-6542

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

01.07. Yako-Slewa Gorgia 80 Jahre

Aus der Gemeinde



Geschäftsstelle: Gemeindebücherei, Schulstr. 2c, 76756 Bellheim
Telefon: 07272 7008-605
E-Mail: vhs@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Für alle VHS-Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich

— Eine Einrichtung der Gemeinde Bellheim

Informationen aus der Volkshochschule Bellheim

Seit dem 13. Mai können im Zuge der Lockerungen der Corona-Beschränkungen des Landes-Rheinland-Pfalz wieder Volkshochschulcourse als Präsenzveranstaltungen unter Umsetzung der geltenden Abstands- und Hygieneregulungen stattfinden. Zur Zeit können keine VHS - Kurse in den Räumen der Realschule plus in Bellheim stattfinden, da die Räume anderweitig benötigt werden. Ein Großteil der Kurse wird erst ab September wieder stattfinden können. Die jeweiligen Kursteilnehmer werden demnächst benachrichtigt.

Betrieb des Bürgerbusses bis auf weiteres eingestellt

Auch der Betrieb des Bürgerbusses muss zum Schutz der Fahrgäste und der ehrenamtlichen Fahrer vor der Gefahr einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus ab sofort und bis auf weiteres eingestellt werden.

Die Gemeinde wird die Wiederaufnahme des Betriebs über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim mitteilen, wenn die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus aufgehoben werden.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de



Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter: www.bibliotheken-rlp.de
E-Mail: r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr



Lesesommer 2020 – Anders aber auch gut!

Der Lesesommer ist gestartet!
Teilnehmen können alle im Alter von 6 – 16 Jahren. Wer mindestens drei Bücher liest, erhält eine Urkunde und nimmt an einer Verlosung teil. Für den Lesesommer stehen viele neue Bücher bereit, die exklusiv von den Lesecub-Mitgliedern ausgeliehen werden können. Weitere Informationen und alle Formulare findest Du online unter www.lesesommer.de.

Die Gemeindebücherei ist in den Sommerferien durchgehend geöffnet. Die Anmeldung ist jederzeit noch möglich.

Vandalismus durch Farbschmierereien

In der Nacht von Samstag, 20.06. auf Sonntag 21.06. wurden in der Fortmühlstraße in Höhe des Möbelhauses mehrere Verkehrsschilder mit Farbe verschmiert. Hierbei wurden insbesondere Schriftzüge und Hakenkreuze angebracht.

Weiterhin wurden am Abenteuerspielplatz die gleichen erheblichen Farbschmierereien an Spielgeräten, Bäumen, Verteilerkästen und

Sitzgruppen vorgefunden. Die Polizei hat umfangreiche Spuren gesichert; entsprechende Anzeigen wurden aufgenommen. Sollte jemand Beobachtungen über den/die Verursacher gemacht haben, so bitten wir, uns diese Hinweise (Ordnungsamt Frau Mildemberger, Tel. 07272/7008-218 oder Herrn Cambeis, Tel. 07272/7008-215) zukommen zu lassen.



Corona: Alltagsmasken können bei der Gemeinde abgeholt werden

In seiner Sitzung vom 14. Mai hat der Gemeinderat aufgrund eines Antrags der FWG die Anschaffung von zunächst 250 Alltagsmasken beschlossen, deren Anzahl aber bei Bedarf weiter aufgestockt werden kann. Die Masken sollen an Senioren, aber auch andere Personen abgegeben werden, die sich bisher nicht mit den beim Einkaufen oder der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel vorgeschriebenen Masken versorgen konnten.

Bis zu drei der waschbaren und damit wiederverwendbaren Masken pro Person können kostenlos Montag bis Donnerstag von 10 bis 12 und Mittwochs von 15 bis 18 Uhr im Büro der Ortsgemeinde, Schubertstraße 15, abgeholt werden. Personen, die nicht mobil sind, können sich zu diesen Zeiten unter der Nummer 07272/7008-901 melden, die Masken werden dann vorbeigebracht.

Aufgrund des Zeitungsberichts über diesen Beschluss haben zwei Frauen aus Waldrohrbach ihren Restbestand von 300 selbstgenähten Masken der Gemeinde Bellheim kostenlos überlassen, weil alle ihre Abnehmer durch ihre Aktion schon vollständig versorgt waren.

Die Gemeinde Bellheim bedankt sich für diese Spende und gibt die Masken an alle Personen und Institutionen in Bellheim weiter, die noch Bedarf haben.

Hermann-Josef Schwab
1. Beigeordneter
Gemeinde Bellheim

Schäden, Mängel, Verunreinigungen?

Regelmäßige telefonische Sprechstunde des Bauhofs!

Alexandra Worst ist in der Gemeinde zuständig für Beanstandungen bzgl. Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstigen Mängeln in Grünanlagen, auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Fuß- und Radwegen. Frau Worst bietet eine Sprechstunde an, die zur Zeit aber **nur telefonisch** jeden Mittwoch von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr stattfinden kann. Wenn Sie irgendwelche Schäden/Mängel festgestellt haben, wäre es sehr freundlich, wenn Sie Frau Worst darüber informieren würden. Sie ist während dieser Zeit unter **07272/972 983** zu erreichen. Ebenso können Sie Ihr Anliegen sehr gerne per E-Mail mitteilen an: **a.worst@vg-bellheim.de** sowie unter der Handy-Nummer **0152/345 066 08**. Vielen Dank!

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Gruppe freiwilliger Helfer im Spiegelbachpark

Der Park ruft... hieß es am vergangenen Wochenende eine ganze Reihe freiwillige Helfer folgten einer privaten Initiative und trafen sich, mit Handwerkszeug ausgestattet im Spiegelbach Park zu einer Aufräum- und Reinigungsaktion. Vielen Dank an alle Helfer und ihre Unterstützer: Peter Weber, Helmut Böhm, Matthias Städtler, Paul Gärtner und Roland Lutz, die das notwendige Equipment zur Verfügung gestellt haben. Der Anfang ist gemacht und es werden noch weitere Arbeitseinsätze nötig sein. Sicher ist: „Unser Park ist so schön????“, freuten sich die Helfer.
Die Gemeinde Bellheim bedankt sich für diese tolle Aktion bei den freiwilligen Helfern und Unterstützern!



Vereine und Gruppen

**Kath. Deutscher Frauenbund
Zweigverein Bellheim e.V.**

www.kdfb-zweigverein-bellheim.de



Frauenbund unterstützt Frauenhaus in Landau

Hoch erfreut können wir mitteilen, dass bei der vom Frauenbund durchgeführten „Salzsäckchen-Aktion“ die beachtliche Summe von **650 Euro** zusammen kamen. **Herzlichen Dank** an alle Spender! Diesen Betrag haben wir komplett an das Frauenhaus in Landau überwiesen.

Gerade in der heutigen Zeit, ist es ganz wichtig, dass es solch eine Frauenzufluchtsstätte gibt, wo hilfesuchende Frauen mit ihren Kindern Schutz und Unterstützung finden.

Reinschauen: Schaukasten am Kath. Pfarrheim

Liebe Frauen,

wenn ihr mal wieder im Dorf unterwegs seid, dann macht doch mal halt am Schaukasten des Frauenbundes, der am Kath. Pfarrheim angebracht ist. Nehmt euch eine kleine Auszeit vom Alltag und lest in Ruhe ein paar Gedanken zur „Corona-Zeit“ - es lohnt sich! Diese Gedanken haben wir Elisabeth Becht zu verdanken, die in Reime-Form gebracht hat, was uns derzeit täglich alle beschäftigt. Vielen Dank hierfür an Elisabeth Becht! Besonders dieser Satz: „Wir lernen wieder zu akzeptieren, kein Mensch kann für sich allein existieren“ macht sehr nachdenklich. Bleibt also weiterhin gesund - bis es die Situation erlaubt, dass wir uns alle wieder guten Gewissens treffen können.



Pfälzerwald-Verein OG Bellheim

Aktuelles

Anstehende Wanderung:

Start ist am Sonntag den 28. Juni um 13 Uhr am Schützenhaus. Streckenlänge ca. 13,5 km

Wir laufen von Bellheim aus, vorbei am „Neuhaus“ bis nach Zeiskam. Vorbei am Reiterstadion und der „Zeiskamer Mühle“ geht der Weg weiter durch den „Bärenbusch“ bis zu den Queichwiesen. Hier können wir mit etwas Glück Störche beobachten. Weiter geht es nun in Richtung Ottersheim, über die Queich bis zum Teilungswehr. Hier werden wir dann eine Rast einlegen bevor es entlang des Waldlehrpfads und vorbei an der „Knittelsheimer Mühle“ wieder zurück zum Ausgangspunkt geht. Ankunft ca. 17 Uhr.

Start und Ziel ist das Schützenhaus in Bellheim. Am Ende der Wanderung können wir noch einen Abschluss im „Schützenhaus“ machen. Die Wanderung ist für Vereinsmitglieder natürlich kostenfrei.

Hier noch ein Hinweis: Dienstags findet um 09:30 Uhr, wie auch in den vergangenen Wochen immer eine Gesundheitswanderung/Waldbaden statt. Wir laufen ca. 5km und machen zwischendurch etwas Gymnastik. Und wir erfreuen uns an der frischen Luft und der Natur. Dauer ca. 1,5 Stunden. Auch diese Veranstaltung ist für Vereinsmitglieder kostenfrei.

Kontakt:

<https://www.pwv.de/index.php/bellheim-home>

pwv-bellheim@t-online.de

0171-7744006

Schulen

Realschule plus Bellheim

„Kunst und Design“

Die Schülerinnen und Schüler des Neigungsfaches „Kunst und Design“ wurden mit ihrem Bild „Garten Eden“ beim 67. Europäischen Wettbewerb 2020 „EUUnited – Europa verbindet!“ nicht nur Landessieger (1. Platz), sondern auch Bundessieger.

Herzlichen Glückwunsch den Preisträgern mit ihrem Kunstlehrer Berthold Deck.

Wanderung vom 16.06.2010:

Corona Lockerung sei Dank, endlich wieder wandern, entsprechend mit den Wanderschuhen scharrend, starteten wir am Parkplatz unterhalb der Rietburg. In den ersten 35 Minuten hatten wir bereits 300 hm geschafft, also gleich ein guter Einstieg. Unsere Wegepunkte waren die Rietburg, der Ludwigsturm, Kohlplatz hoch zum Kesselberg, ehe wir dann mit Hunger und Durst ausgestattet, den Hüttenbrunnen zur Einkehr erreicht hatten. Es waren genug freie Plätze im Aussenbereich vorhanden, so dass auch hier alle Corona Regeln eingehalten werden konnten. Pünktlich zum Rückstart zurück, ging ein Platzregen herunter, welcher nach 10 Minuten vorbei war und wir alle unbeschadet und Zufrieden den Parkplatz erreichten. Bedingt durch angesagte Gewitter kürzten wir die ursprüngliche Tourenlänge etwas ab, so dass „nur“ ca. 16 km und 530 hm herauskamen.



Motiviert auch bei Platzregen, man beachte auch den Sicherheitsabstand

Rheumaliga öAG Bellheim**Informationen zur Wiederaufnahme des Funktionstrainings der öAG Bellheim der Deutschen Rheumaliga**

Die öAG Bellheim startet wieder mit der Trockengymnastik zu den gewohnten Therapiezeiten:

Dienstag, 30.06.20 Gruppe 1 17:10 Uhr Gruppe 2 18:00 Uhr

Mittwoch, 01.07.20 Gruppe 1 (Hocker) 15:45 Uhr Gruppe 2 16:35 Uhr

Donnerstag, 02.07.20 Gruppe 1 (Hocker) 17:10 Uhr Gruppe 2 18:00 Uhr

Die Wassergymnastik im Lehrschwimmbecken der Stadthalle Gernersheim fällt weiterhin aus.

Aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie findet bis auf Weiteres das Funktionstraining auf dem **Kleinspielfeld** neben der **Fortmühlhalle** statt.

Der Zutritt auf das Gelände ist über den Eingang beim **Parkplatz Fortmühlhalle/Schulstr.** oder den Eingang **Nähe Fortmühlstr. (gegenüber Netto)** möglich. Bitte finden Sie sich dort spätestens 5 Minuten vor geplantem Übungsbeginn ein.

Bitte bringen Sie ein eigenes Handtuch und einen eigenen Kugelschreiber mit.

Wir freuen uns sehr auf ein Wiedersehen und die Wiederaufnahme des Trainings nach dreieinhalb Monaten Pause und danken der Orts- und Verbandsgemeinde Bellheim für die Unterstützung.

CDU-Ortsverband Bellheim**CDU Bellheim bedankt sich für 25 Jahre Dienst am Menschen**

Mit einer Spende von 500 Euro gratulierte der CDU Ortsverband Bellheim dem DRK Bellheim zum Jubiläum für „25 Jahre Notfallnachsorge“.

Stellvertretend für den CDU Ortsverband Bellheim freute sich dessen Vorsitzender Thorsten Metz, das Geld aus der alljährlichen Christbaumsammelaktion der CDU, bei der Christbäume für einen wohltätigen Zweck in Bellheim gesammelt werden, dem Deutschen Roten Kreuz zur Verfügung stellen zu können. Gleichzeitig bedankte er sich bei den Mitgliedern des DRK für die geleistete Arbeit und dem Dienst am Nächsten.

Viele Bellheimerinnen und Bellheimer, so Metz bei der Übergabe der Spende, hätten schon Berührung mit dem Team des DRK gehabt und konnten sich auf deren Professionalität und Einfühlungsvermögen in oft schwierigen und belastenden Situationen stützen. Es sei ein großartiger und wertvoller Beitrag, der durch das Notfallnachsorgeteam an der Gesellschaft geleistet werde und der viel von den Freiwilligen abverlange.

Stellvertretend zum Jubiläum nahmen die Spende der Vorsitzende des DRK Bellheim, Florian Weckmann sowie Marianne Jöckle und Heiner Butz entgegen. Die eigentliche Jubiläumsfeier sollte bereits Ende Mai stattfinden, musste jedoch aufgrund der Corona – Pandemie bis auf Weiteres verschoben werden.



Fotografie zeigt von links: Florian Weckmann, Marianne Jöckle, Heiner Butz und Thorsten Metz, bei der Übergabe des Spendenschecks

**GV Frohsinn Bellheim****Frohsinn feiert 110jähriges Bestehen**

Der Gesangsverein „Frohsinn“, kann in diesem Jahr auf seine 110jährige Vereinsgeschichte zurückblicken. Gleichzeitig feiert der Frauenchor sein 10jähriges Bestehen.

Der Corona-Pandemie geschuldet, musste der für 20. Juni geplante Jubiläums-Liederabend ausfallen. Auch das im August vorgesehene Open-Air-Singen auf dem Kirchplatz wurde abgesagt. Ob überhaupt noch eine Veranstaltung in diesem Jahr stattfinden kann, ist mehr als fraglich. Offen ist derzeit auch, bis wann der Singstundenbetrieb wieder aufgenommen werden kann.

Der heute nahezu 400 Mitglieder zählende Verein, in dessen Reihen über 30 Sänger und 35 Sängerinnen mitwirken, kann auf eine bewegte Vereinsgeschichte zurückblicken. So ist der Vereinschronik zu entnehmen, dass sangesfreudige Männer der Gesangsabteilung des Militärvereins Bellheim, Ende 1910, zu dem Entschluss kamen, einen eigenen Männergesangsverein ins Leben zu rufen. Erster Vorstand war Josef Dudenhöffer, während Hauptlehrer Alois Kochner aus Waldsee die Dirigentschaft übernahm.

Danach wurde der Männerchor von folgenden Dirigenten geleitet:

Eugen Goldbach von 1922 – 1933

Karl Lutz von 1933 – 1949

Josef Gerbes von 1949 – 1979

Peter Auer von 1979 – 1982

Ernst Kempf von 1983 – 1985

Michael Kischka von 1985 – 2012

Edwin Knaus von 2012 - heute

Weitere Vorsitzende des Vereins waren:

Rudolf Gröber von 1919 – 1921 Nikolaus Wunsch von 1921 – 1928

Eugen Kopf von 1928 – 1954 Edmund Gadinger von 1954 – 1979 Alfred Kern von 1979 – 1997

Hans-Joachim Lutz von 1997 bis 2007

Seit 2007 ist Günter Rund Vorsitzender des Jubiläumsvereins. In seine Amtszeit fällt u.a. auch die Gründung des Frauenchores, der im Mai 2008, mit gerade mal elf Sängerinnen, mit den Proben begann. Chorleiterin war Isabell Dawo. Die Beständigkeit der Sängerinnen war für die Verantwortlichen letztendlich Anlass, den Frauenchor im Jahre 2010, anlässlich des 100jährigen Jubiläums offiziell zu gründen. Dies, so Vorsitzender Rund, sei ein bedeutender Einschnitt in der Vereinsgeschichte gewesen, was sich jedoch heute als Glücksfall für den „Frohsinn“ darstelle.

Das zunächst zarte „Pflänzlein“ hat sich nach und nach zu einem Klangkörper entwickelt, der über ein gutes Stimmenpotential verfügt. Seit neun Jahren wird der Frauenchor von Peter Herberger mit viel Umsicht geleitet.



Bei all dem muss erwähnt werden, dass neben den vielfältigen öffentlichen Auftritten beim Gesangverein Frohsinn die Geselligkeit und die Kameradschaft nach wie vor groß geschrieben wird. An dieser Stelle sind auch die Begegnungen mit den befreundeten Chorgemeinschaften Ohe und Lechenich sowie die wiederholte Teilnahme an den Chorfesten des Deutschen Sängerbundes zu nennen. Nicht unerwähnt bleiben darf in der Vereinsgeschichte aber auch, dass der Chor bis heute seinen verstorbenen Mitgliedern durch die gesangliche Umrahmung der Trauerfeier die letzte Ehre erweist.

Sportvereine



RC „Silber Pils“ Bellheim

Jugendtraining

Unter Leitung unserer Jugendtrainerin wird seit den deutlichen Lockerungen wieder fleißig trainiert. Natürlich mit angemessenem Abstand. Eine Fortsetzung der Rennsaison ist ab August absehbar. Vereinzelt evtl. schon früher. Wir hoffen es geht bald wieder los.



TC „Grün-Weiß“ Bellheim

Medenrunde 2020

U18 Jungen: TC GW Bellheim gegen TC Rot Weiss Anweiler (12:2)

Am Samstag, 20.06.2020 hatten die Jungs ihr erstes Spiel in der Übergangsrunde 2020. Gespielt haben: Ben Gutting, Johannes Bibus, Sebastian Ohmer und Felix Jäger. Ben und Johannes sind in diesem Jahr neu in die Mannschaft gekommen. Die Ergebnisse im Einzel: Ben (Punkt 1) verlor 3:6 und 4:6. Johannes (Punkt 2) gewann 6:4 und 6:3. Sebastian (Punkt 3) gewann 6:1 und 6:1. Felix (Punkt 4) gewann 6:1 und 6:3. So stand es nach den Einzeln 6:2 für den TC GW Bellheim. Die Doppel wurden wie folgt gespielt: Ben und Johannes spielten das 1er Doppel und gewannen 6:0 und 6:2. Sebastian und Felix spielten das 2er Doppel und gewannen 6:1 und 6:2. Somit Gesamtsieg 12:2 für den TC GW Bellheim. Das nächste Spiel unserer U18 Jungen findet am kommenden Samstag, 27.06.2020 beim TC Blau Weiss Hauenstein statt.



TV Jahn Bellheim e.V.

Kinderturnen

Liebe Kinder, liebe Eltern der Turnabteilung.

Lange Zeit konnten wir aufgrund der Corona Epidemie kein Kinderturnen stattfinden lassen, was uns sehr betrübt und leid tut.

Leider ist die Grundschulturnhalle in der unsere Ü-Stunden stattfinden von der Gemeinde noch nicht freigegeben. Hier befinden sich aber alle Turngeräte und Materialien.

Es bestünde die Möglichkeit mit den größeren Kindern im Stadion bei gutem Wetter ohne Geräte zu trainieren. Natürlich mit den vorgeschriebenen Sicherheits- u. Abstandsregeln.

Mit den kleineren Kindern ist es sehr schwierig, da wir ja hier mehr Bewegungstraining mit Singen und Fingerspielen sowie Handfassung mit Körperkontakt ausführen.

Wir Übungsleiter haben beschlossen noch zu warten bis die Sommerferien vorüber sind.

Vielleicht ist bis dahin die Situation noch etwas entspannter und wir können dann einen geregelten Sportunterricht anbieten.

In den Kindergärten und Schulen findet zur Zeit auch noch kein Sport statt.

Wir wollen kein Risiko eingehen.

Natürlich fehlen uns die Kinder und wir würden gerne wieder zusammen trainieren und Spaß haben.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Ihre Übungsleiter Herta, Angelika, Sydney, Finja, Denise und Gisela

Neue Inlineskate-Kurse im TV Jahn Bellheim

Jetzt wird wieder losgerollt!

Kompaktkurse für Anfänger und Fortgeschrittene

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation können die Inlineskate-Kurse im TV Jahn Bellheim dieses Jahr nur in etwas veränderter Form als Kompaktkurse unter der Leitung von Astrid Forster (D.I.V. Instructor) stattfinden.

Ein Kompaktkurs dauert zwei Stunden (120 Minuten) und kann mit einer Person oder mit mehreren Personen derselben Familie stattfinden.

Der Vorteil dieser Kursform ist, dass man individuell auf die Wünsche und das Können der Teilnehmer eingehen kann.

Kurs-Inhalte:

Verschiedene Fahr- und Kurventechniken, Bremstechniken, Falltechnik,

für Fortgeschrittene auch Training am Berg (verschiedene Bergtechniken), Rückwärtsfahren, Sprünge, diverse Tricks usw. Auf Wünsche der Teilnehmer wird gerne eingegangen. Natürlich wird das Techniktraining zusätzlich durch Spiele aufgelockert.

Kosten Kompaktkurs (ein Termin = 120 Minuten):

1 Person Einzelunterricht: 45 Euro

2 Personen aus einer Familie zusammen: 70 Euro

3 Personen aus einer Familie zusammen: 100 Euro

4 Personen aus einer Familie zusammen: 130 Euro

(z.B. auch Eltern/Kind-Kombi möglich)

Jeder Teilnehmer ist für die Dauer des Kurses durch eine Kurzmitgliedschaft im TV Jahn Bellheim versichert.

Kursort und Termin werden mit den Teilnehmern telefonisch vereinbart.

Zum Kurs bitte Inlineskates und komplette Schutzausrüstung mitbringen!(= Handgelenk-, Ellbogen-, Knieschoner sowie einen Helm)

Anmeldungen und nähere Infos bei Astrid Forster:

Tel. 07272-774826 oder per Mail an: a-m.forster@superkabel.de (bei Mail bitte Tel. angeben zwecks Terminabstimmung)

Gemeinsam hilft! Ihr votet, wir spenden.

Hilfspaket aufgestockt: Jetzt 55.000 Euro für 150 Vereine im Landkreis Germersheim, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie gemeinsam zu schultern. Einfach Projekt anmelden und los geht's! Stimme abgeben vom 8. Juni bis 20. Juli 2020. Helft auch Ihr mit Eurer Stimme!

Voting.pitmodule.de

Die Theatergruppe des TV Jahn Bellheim konnte im März nur eine der drei geplanten Vorstellungen durchführen. Die anderen Termine mussten aufgrund der Corona Krise abgesagt werden. Der TV Jahn Bellheim hat mehrere Abteilungen (Kinderturnen, Frauen- und Männergymnastik, Trampolin, Inlineskaten, Handball, Laufgruppe, Theatergruppe) und kann alleine durch die Mitgliedsbeiträge alle diese Freizeitangebote nicht finanziell bewältigen. Die Einnahmen der Theatervorstellungen sind für unseren Verein enorm wichtig um laufende Kosten und wichtige Neuanschaffungen stemmen zu können. Bitte unterstützt unseren Verein, jede Stimme zählt. Herzlichen Dank an Alle, die für uns Voten.



FC Phönix Bellheim e.V.

FC PHÖNIX BELLHEIM e.V.



Franz-Hage-Stadion

FC Phönix Bellheim
Sichtungstraining D - Junioren Landesliga
 Bitte Anmelden bei: Peter Zinser
Wann: 17.06 Ab 18 Uhr
 0172 8847823
 #PHÖNIXJUGEND #PHÖNIXPOWER

Blum's Grillhähnchen & Snacks
 Jeden Freitag 10.30 - 18.30 Uhr **Bestelltelefon**
 beim EDEKA-Markt, Bellheim **0176-58630197**
 Grillhähnchen, Burger, Mozzarellasticks, Pommies, Nuggets, Currywurst u. v. m.

Schnelles Internet
 Mit Inexio. DSL stabil bis 100 Mbit/s über Glasfaser. Ab 25 Mbit/s 3 Monate gratis inkl. Fritz!Box.
Glasfaser direkt ins Haus bis 1 GB. 6 Monate gratis.
 Jetzt bei mir: Ab 25 Mbit/s jeweils keine Anschlussgebühr.
Gerhard Stelzer ☎ 07641-9543600
 Ich helfe. Einfach anrufen. 9-21 h. Oder DSL@gstelzer.de

DAS ERSTE HÖRSYSTEM, DAS NICHT KLINGT WIE EIN HÖRSYSTEM

Der Hersteller Widex geht mit der neuen Hörsystem-Serie MOMENT völlig neue Wege in der Klangverarbeitung und eröffnet damit den natürlichsten und reinsten Klanggenuss, den es jemals mit einem Hörsystem gegeben hat.

WIDEX MOMENT: das welt-kleinste wiederaufladbare Lithium-Ionen-RIC-Hörsystem



Jetzt endlich auch in Jockgrim.

Tragen Sie WIDEX MOMENT jetzt **kostenfrei und unverbindlich Probe!**

Inhabergeführt persönlich – kompetent



HÖRSTUDIO DALÜGGE
 Mo. - Fr. 10.00 - 16.00 Uhr
 ab Juli: 9.00 - 18.00 Uhr

Hörstudio Dalügge GmbH
 Untere Buchstraße 29b
 76751 Jockgrim |
 Tel. 07271 500 8330

www.hoerstudio-daluegge.de

WIR KAUFEN IHR AUTO
 Jede Marke. Jedes Alter. Jeder Zustand.
 Einfach, schnell, sicher und unkompliziert.
 Jederzeit erreichbar, auch am Wochenende.
Tel.: 07231 1821605 oder 0176 28446142

LW-FLYERDRUCK.DE Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Mehrtägige Busreisen 2020

Oberpfalz, Bayrischer Wald, Landshut, Cham, Nürnberg
 vom 30. August bis 3. September 2020 (5 Tage) Hotel Schneider in Buch
 Reisepreis mit Rundfahrten und Halbpension im Doppelzimmer pro Person **485,- €**
 im Einzelzimmer **545,- €**

Allgäu, Oberbayern, Ammersee, Bad Tölz, München
 vom 5. bis 9. Oktober 2020 (5 Tage) Hotel Morada in Bad Wörishofen
 Reisepreis mit Rundfahrten und Halbpension + Kurtaxe 10,80 Euro im Doppelzimmer pro Person **510,- €**
 im Einzelzimmer **575,- €**

Franken, Nürnberg, Amberg, Neumarkt, Brombachsee
 vom 22. bis 26. Okt. 2020 (5 Tage) Hotel Schneider in Buch
 Reisepreis mit Rundfahrten und Halbpension im Doppelzimmer **485,- €**
 im Einzelzimmer **545,- €**

Nähere Auskunft und Anmeldung bei:
Omnibusbetrieb Böhm, 76771 Hördt, Tel. 07272/1398



Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann

Sprechstunde: Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr
Tel. 06348 251
privat Tel. 0162 2549420

Sportvereine



TuS Knittelsheim

Der Ball rollt endlich wieder!

TuS-Jugend mit Euphorie in die neue Saison

Seit wenigen Wochen sind unsere Nachwuchskicker unter strengen Hygieneauflagen zurück auf dem Platz. Unsere Trainer leisten hier vorbildliche und kreative Arbeit!

Für die neue Saison sind die Planungen abgeschlossen und die Vorfreude seitens Spielern, Eltern und Trainern ist förmlich greifbar. Vor den Sommerferien werden die „neuen“ Teams noch 1-2x trainieren, neue Kicker sind jederzeit herzlich willkommen, müssen sich allerdings bei Patrick Richter (0151/43231089) kurz anmelden (gerne per Whats App):

G-Jugend (Jahrgang 2015/2014): Mittwoch, 1.7 von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

F-Jugend (Jahrgang 2013/2012): Donnerstag, 25.6 + 2.7 von 17.30 Uhr - 18.45 Uhr

E-Jugend (Jahrgang 2011/2010): Mittwoch, 24.6 + 1.7 von 17.30 Uhr - 18.45 Uhr

D-Jugend (Jahrgang 2009/2008): Dienstag, 23.6 + 30.6 von 17.30 Uhr - 18.45 Uhr



**Mund- und Nasenmasken
bedruckt und unbedruckt**



Schützen Sie Kunden und Mitarbeiter und bestellen Sie Masken mit Ihrem Logo

- ✓ Logo senden
- ✓ Korrekturabzug erhalten
- ✓ Masken verteilen

Papiermaske



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88

🌐 www.LW-flyerdruck.de



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/9662 60

Der Schwarzwald ruft...

Kraft tanken, Wald baden, Ruhe spüren...

Relaxwoche

7 Übernachtungen mit Halbpension
tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett
5x Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett
1x festliches 6-Gang-Menü
1x kaltes Vesper

ab 458,-€

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obststeller
1x Kaffee und Kuchen
1x kleine Flasche Wein

2 Nächte ab 185,-€

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension

ab 272,-€

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage

www.hotel-breitenbacher-hof.de oder

fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

**REISE-
PORTAL**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BELLHEIM



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde: Mittwoch im Rathaus, 17.15 bis 18.00 Uhr
Tel. 06348 8600, privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

27.06.	Zwißler Alma	90 Jahre
28.06.	Föhlinger Hugo	70 Jahre

Vereine und Gruppen



Kath. Frauengemeinschaft Ottersheim

Kleidersammlung am 8. Juli 2020

In Zusammenarbeit mit dem Caritas-Warenkorb der Diözese Speyer findet am **Mittwoch, 8. Juli 2020** eine Kleidersammlung statt. Das Sammelgut kann **von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr** im Hof des Bürgerhauses abgegeben werden. Angenommen werden: gut erhaltene Kleidung, Bettdecken, Kissen, Gürtel, Handtaschen und Schuhe (nur Paare). Bitte sammeln sie Textil- und Lederwaren voneinander getrennt!

Landfrauenverein Offenbach-Ottersheim

Hallo Radlergruppe.

Endlich ist es soweit. Macht eure Räder startklar! Nach der langen coronabedingten Zwangspause beginnt wieder die „Radelsaison“! Wir richten uns nach den bestehenden Corona-Vorschriften und fahren jeweils in Zehnergruppen hintereinander. Zusammen einkehren dürfen wir ja zum Glück auch wieder (Maske nicht vergessen!). Wir starten **am Di. 30. Juni, 18.00 Uhr** wie immer am Marktplatz in Offenbach.

Sportvereine



TVO (Turnverein Ottersheim)

www.tv-ottersheim.de

RHS GmbH spendet Desinfektionsspender

Klaus Gensheimer von der RHS GmbH überreichte dem Vorsitzenden des TV Ottersheim Alexander Müller vergangene Woche zwei Desinfektionsspender als Spende. Die Spender sind sehr leicht und dadurch flexibel einsetzbar. Zurzeit befinden sie sich im Clubheim und stehen dort den Sportgruppen zur Verfügung. Sie können aber auch in die Turnhallen transportiert werden, wenn dort der Trainings- und Spielbetrieb wieder startet, je nachdem wo sie gebraucht werden. Die Desinfektionsspender erleichtern somit aktuell den Trainingsbetrieb während der Zeit der Corona Pandemie. Der TVO

bedankt sich recht herzlich bei Klaus Gensheimer und der RHS GmbH für die Spende der beiden Desinfektionsspender.



Klaus Gensheimer, RHS GmbH, mit Alexander Müller, TVO

Turn- und Ballspielstunde des TV Ottersheim

Leider ist es aufgrund der Corona-Einschränkungen zur Zeit noch nicht möglich und sinnvoll, die Turn- und Ballspielstunde durchzuführen.

Wir werden versuchen, dass wir spätestens nach den Sommerferien wieder damit beginnen können.

Ihr werdet rechtzeitig darüber informiert, wann es mit der Turn- und Ballspielstunde wieder weitergeht.

Eure Trainer freuen sich schon auf euch!

~~Covid-19~~ Comeback '20

WIEDERERÖFFNUNG WIEDERERÖFFNUNG WIEDERERÖFFNUNG

Endlich dürfen Geschäfte wieder öffnen!

Damit das so bleibt, haben wir die passenden Corona-Schutz-Produkte für Sie.

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Rohr
verstopft?

Kostenfreie Service-Nr.:
0800 - 98 98 101

24-Std.-Notdienst
07271
98 98 101

Rohr-, Kanal-
reinigung
& -sanierung

Mittelwegring 3+5
Jockgrim

info@zawisla.de
www.zawisla.de



Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde: Mittwoch im Rathaus, 16.45 bis 18.00 Uhr.
oder nach telefonischer Vereinbarung:
Tel. 06347 8171, privat Tel. 06347 918375

Schulen

Fuchsbachgrundschule Zeiskam



Rücknahme der ausgeliehenen Schulbücher für das Schuljahr 2019/2020

Alle Eltern wurden bereits vorab informiert. Die Bücher für das Schuljahr 2019/2020 werden am **22.06.2020** zurückgenommen. Zu dem oben genannten Termin sind die ausgeliehen Schulbücher für das Schuljahr 2019/2020 in einer verschlossenen Tüte zusammen mit dem Rücknahmeschein im Klassensaal abzugeben.

Sollten am Rückgabetermin Bücher zu Hause vergessen worden sein, müssen diese von den Eltern bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Zimmer 36, nach telefonischer Voranmeldung unter der Nr. 07272/7008-211, abgegeben werden.

Die Lernmittel werden vor Ort auf ihren Zustand geprüft. Der Schulträger entscheidet im Einzelfall, ob ein Lernmittel für eine weitere Ausleihe geeignet ist oder nicht. Gemäß den Vorgaben durch das Ministerium können folgende Lernmittel definitiv nicht mehr verwendet werden:

- die durch Flüssigkeit verunreinigt wurden
 - bei denen Seiten fehlen
 - Eintragungen von Hand vorgenommen wurden, die nicht beseitigt werden können, sowie Verschmutzungen oder Markierungen, die die Lesbarkeit der Texte beeinträchtigen
- Im Falle von Beschädigung, Verlust eines Buches oder nicht rechtzeitiger Rückgabe besteht seitens des Schulträgers ein Anspruch auf Schadensersatz.

Vereine und Gruppen

Prot. Kirchenbauverein Zeiskam



Foto: Bernhard Renz

Dampfnudelverkauf Haus Bethanien am 27. Juni 2020

Unser diesjähriges Dampfnudelessen im März war die erste Veranstaltung in Zeiskam, die dem Coronavirus zum Opfer fiel. Leider hatten wir dafür bereits rund 900 Dampfnudeln schon gebacken. Da noch nicht abzusehen ist, wann wir wieder solche Feste durchführen können, haben wir uns entschlossen die Dampfnudeln gefroren anzubieten.

Am Samstag, den 27. Juni von 10.00-12.00 Uhr können die Dampfnudeln im Haus Bethanien gekauft werden.

Da der Erlös wie immer zu 100 % der Kirchenrenovierungen zugute kommt, hoffen wir auf regen Zuspruch.

Sportvereine



Reit- und Fahrverein Zeiskam

Hornbach spendet Hygienestationen

Mit einem herzlichen Dankeschön nahmen Martin Schwaab und Gerhard Litzler vom RFV Zeiskam zwei Hygienestationen in Empfang. Die Mitarbeiter der Firma Hornbach, Steffen Dorst und Dominik Matulla lieferten die Hygienestationen mit sechs Desinfektionsflaschen auf das Zeiskamer Reitgelände.

Schon um die zwanzig solcher Stationen hat Hornbach in den vergangenen Tagen auf Anfrage an Schulen, Universitäten, Kirchen, Vereine und an Wochenmärkte gespendet.

Die Anregung zu dieser Aktion kam von Mitarbeitern der Firma Hornbach. Eine tolle Idee.



1. Budo-Club 1978 Zeiskam e.V.

Judoabteilung

Training im Dojo

Montags trainiert die Gruppe 1 von 17:30 bis 18:30 Uhr sowie Gruppe 2 von 18:45 - 20:15 Uhr. Am Mittwoch die Gruppe 3 von 18:00 bis 19:30 Uhr und die Gruppe 4 von 19:45 - 21:15 Uhr. Freitags startet die Gruppe 5 ab 17:15 Uhr bis 18:15 Uhr und den Abschluss der Woche macht die Gruppe 6 ab 18:30- 20:00 Uhr.

Treffpunkt ist vor der Fuchsbachhalle. Die üblichen Hygienemaßnahmen und der Hygieneplan des Vereins müssen eingehalten werden. Hierbei ist folgendes zu beachten: Die Judokas wurden bereits vorab in feste Gruppen/Tage eingeteilt.

Anfänger/Wiedereinsteiger nur nach telefonischer Anmeldung/ Absprache auf Grund der Coronabestimmungen. Begleitpersonen dürfen das Dojo sowie die Fuchsbachhalle nicht betreten.

Lauf- und Fitnessabteilung

Termine für Sportabzeichenabnahme

Wir haben die Möglichkeit dienstags ab 18:00 Uhr und sonntags ab 10:30 Uhr für eineinhalb Stunden das Training und Abnahme des Sportabzeichens durchzuführen. Treffpunkt ist vor dem Stadioneingang. Die üblichen Hygienemaßnahmen und den Hygieneplan des Vereins müssen eingehalten werden. Hierbei ist folgendes zu beachten: Trainingsteilnahme nur nach telefonischer Anmeldung/Absprache auf Grund der Coronabestimmungen.

Daten und Bildnachlese von der Sportabzeichenverleihung

Die erfolgreichsten Sportabzeichenteilnehmer 2019 im einzelnen: Die Leistungen für Bronze erreichten 15 Teilnehmer (in Klammer die Anzahl der Abnahmen):

- Jakob Schliehe (1)
- Bennet Gödelmann (1)
- Noah Endres (1)
- Vito Bohsung (1)
- Philip Theil (1)
- Melvin Held (1)

- Enrico Scherrer (1)
 Noah Baumgärtner (1)
 Lias Gödelmann (3)
 Lukas Betsch (2)
 Paul Spingler (3)
 Justin Burgard (3)
 Mika Kleh (1)
 Marlon Ehrismann (1)
 Christian Kolomeez (3)
 Die Leistungen für Silber erreichten 23 Teilnehmer/innen (in Klammer die Anzahl der Abnahmen):
 Eren Ciftci (2)
 Julian Rübner (3)
 Omar-Nazir Gafarli (2)
 Lucas Nickel (4)
 Hüseyin Ciftci (3)
 Leonard Gregor (4)
 Micha Benjamin Günther (1)
 Daniel Günther (2)
 Frank Hartman (1)
 Sara Rübner (2)
 Finja Weigel (1)
 Alina von der Heyd (2)
 Lea Sophie Schliehe (4)
 Mariella Baudy (3)
 Katharina Becker (2)
 Jacqueline Nickel (4)
 Sarah Günther (3)
 Janette Hartmann (1)
 Dana Gregor (1)
 Iris Günther (1)
 Melanie Bohlander (1)
 Martina von der Heyd (1)
 Dagmar Kupfer (2)
 Die Leistungen für Gold erreichten 19 (Teilnehmer/innen) (in Klammer die Anzahl der Abnahmen):
 Alexander Gregor (3)
 Nico Schliehe (3)
 Silas Hartmann (4)
 David Köhler (3)
 Oskar Sinn (7)
 Max Sommer (5)
 Henrik Köhler (3)
 Julien Frey (11)
 Denis Endres (5)
 Holger Günther (1)
 Gerhard Frey (20)
 Bernd Doll (5)
 Karl-Heinz Runck (20)
 Klaus Sinn (35)
 Lina Hartmann (4)
 Celine Hilbert (3)
 Manuela Becker (1)
 Christine Doll (17)
 Martina Runck (22)



Familie Günther konnte mit fünf Teilnehmern die Familienurkunde entgegen nehmen.



TC '86 Zeiskam e.V.

Neuigkeiten

Tennisanlage, Medenrunde, Häuseldienst

- Aufgrund der Corona-Auflagen, wird es in dieser Saison keinen regulären Häuseldienstbetrieb geben.
- Die Medenrunde findet in einer eingeschränkten Form statt., d.h. unter anderem kann die Medenrunde bis einschl. September gespielt werden
- Tennis spielen – jetzt auch Doppel – ist unter Einhaltung der bekannten Sicherheitsvorkehrungen möglich.



TB Jahn Zeiskam e.V.

Projekt Kunstrasen

Der in den Jahren 1985/86 durch die Gemeinde erbaute Hartplatz mit Flutlicht ist seit 2017 nicht mehr verkehrssicher und kann weder für Training noch für Spiele genutzt werden. Eine angestrebte Sanierung des Platzes durch die Gemeinde ist nicht zeitgemäß. Der TB Jahn hat sich entschieden, die Mehrkosten für die Umwandlung in einen modernen Kunstrasenplatz zu übernehmen. Die Gemeinde stellt dem Verein den Betrag zur Verfügung, den sie zur Sanierung des Tennenplatzes aufgewendet hätte. Den Differenzbetrag für die Erstellung eines zukunftsfähigen Kunstrasenplatzes wird der Verein übernehmen. Dies ist erneut eine gewaltige Aufgabe. Einen Teil der benötigten Mittel soll das Projekt Kunstrasen erbringen. Alle Mitglieder, Anhänger und Freunde des TB Jahn können mit ihren Spenden ihre Unterstützung leisten. Dem vorliegenden Flyer und der Homepage des Vereins, unter www.tb-jahn-zeiskam, können weitere Informationen entnommen werden.

Mitteilungen anderer Behörden

Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur

A65/ B10, Asphalterneuerung zwischen der Anschlussstelle Maxau und der Anschlussstelle Maximiliansau (22 .Juni 2020)

Die A65/B10 in Fahrtrichtung Ludwigshafen wird zwischen der Anschlussstelle Maxau (Stora-Enso) und der Anschlussstelle Maximiliansau in zwei Bauabschnitten über die gesamte Fahrbahnbreite in Asphaltbauweise erneuert. Die Fahrbahninstandsetzungen in diesem stark frequentierten Streckenabschnitt sind dringend erforderlich, um einen reibungslosen Verkehrsfluss sicherstellen zu können. Die Baumaßnahme ist in zwei Bauabschnitte unterteilt. Zur Vermeidung von größeren Verkehrsbeeinträchtigungen im Berufsverkehr werden die Instandsetzungsarbeiten über 2 Wochenenden hinweg durchgeführt..

Die Ausführung des ersten Bauabschnitts erfolgt von **Donnerstag, den 18.06.2020 bis Sonntag, den 21.06.2020**. Im Zeitraum von **Donnerstag, den 25.06.2020 bis Sonntag, den 28.06.2020** erfolgt die Umsetzung des zweiten Bauabschnitts. Für beide Bauabschnitte müssen von drei vorhandenen Fahrspuren jeweils zwei eingezogen werden.

Der Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur, bittet die Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die einsetzenden Behinderungen während der Durchführung dieser dringend notwendigen Arbeiten.



Mit 35 Abnahmen war Klaus Sinn nicht nur der älteste Teilnehmer, sondern auch der Teilnehmer mit den meisten Abnahmen.

Finanzamt Speyer-Germersheim

Service-Center der Finanzämter donnerstags ohne vorherige Anmeldung erreichbar (49/2020)

Weitere Termine nach Vereinbarung möglich

Die Zahl der Corona-bedingten Erkrankungen ist in Rheinland-Pfalz deutlich gesunken. Dieser positiven Entwicklung angepasst, können Bürgerinnen und Bürger die Service-Center **ab dem 25.06.2020 donnerstags wieder in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr ohne vorherige telefonische Terminvereinbarung** aufsuchen.

Weiterhin stehen die Service-Center der rheinland-pfälzischen Finanzämter auch an anderen Tagen für persönliche Termine nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich hierzu an die Rufnummer des jeweiligen Finanzamts zu wenden, die unter www.lfst.fin-rlp.de zu finden ist.

Für allgemeine steuerliche Fragen steht die Info-Hotline der Finanzverwaltung von Montag bis Donnerstag in den Zeiten von 08:00 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr unter 0261 – 20 179 279 zur Verfügung.

Um das Ansteckungsrisiko gering zu halten, bitten die Finanzämter um Verständnis, dass alle Besucherinnen und Besucher bei Betreten des Finanzamts und **während des Aufenthalts im Service-Center eine Mund- und Nasenbedeckung tragen** müssen und die ausgehängten **Abstands- und Hygieneregeln zu beachten** sind.

Kreisjugendamt stellt Übersicht über Sommerferienangebote online

Bedingt durch die Covid-19-Pandemie steht unsere Gesellschaft insgesamt vor großen Herausforderungen. Auch die Träger von Ferienmaßnahmen machen sich derzeit intensiv Gedanken, ob bzw. unter welchen veränderten Vorzeichen sie ihre Sommerferienangebote umsetzen können. Nun stellt das Kreisjugendamt Germersheim eine Übersicht über Sommerferienangebote online, die nach aktuellem Planungsstand, trotz der Covid-19-Pandemie umgesetzt werden können. Auf der Homepage des Landkreises Germersheim finden Interessierte unter folgendem Link www.kreis-germersheim.de/ferienkalender eine Übersicht mit den Angaben der Träger, die zum aktuellen Zeitpunkt planen Ferienaktionen umzusetzen. Es wird darüber informiert, wann die Ferienmaßnahmen stattfinden sollen und für welche Altersgruppe sie konzipiert sind. Natürlich finden interessierte Eltern dort auch die Kontaktmöglichkeiten zu den Ansprechpartnern der entsprechenden Angebote. Wir empfehlen in jedem Fall, sich bei den jeweiligen Anbietern über den aktuellen Stand zu erkundigen.

Die Zusammenstellung ist eine Momentaufnahme, hegt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird stetig aktualisiert und erweitert.

Verbesserter Anmeldeservice verkürzt Wartezeiten bei Zulassungsstellen

Die Zulassungsstellen der Kreisverwaltung Germersheim in der 17er Straße 1 (Hauptstelle Germersheim) sowie in der Gartenstraße 8 (Außenstelle Kandel), die schon seit geraumer Zeit für den Publikumsverkehr wieder geöffnet sind, verbessern ihren Anmeldeservice weiter. Die Taktung der Terminvergabe wurde deutlich gestrafft. Damit wollen wir für unsere Bürgerinnen und Bürger noch kürzere Wartezeiten erreichen.

Damit dies gelingt sind aber auch die Nutzerinnen und Nutzer aufgerufen, die angemeldeten Termine einzuhalten bzw. nicht mehr benötigte Termine zu stornieren, die dann anderweitig vergeben werden können. Dies ist ein Beitrag, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden. Dieser Appell gilt auch für die Führerscheinstelle, die ebenfalls mit Terminvergaben arbeitet.

Kreisverwaltung Germersheim

EULLa Antragsverfahren für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen eröffnet (22.06.2020)

Das Antragsverfahren für die Agrar- und Klimaschutzmaßnahmen (EULLa) wurde eröffnet. Landwirtinnen und Landwirte sowie Winzerinnen und Winzer können bis 17. Juli 2020 Förderanträge für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen und zur Förderung des Ökologischen Landbaus stellen.

Mit Blick auf den bevorstehenden Übergang in die neue EU-Förderperiode werden Anträge für Neueinsteiger mit einem Verpflichtungszeitraum von drei Jahren angeboten. Auslaufende Altverpflichtungen können für ein Jahr verlängert werden.

Die Inhalte des EULLa-Förderprogramms

Über das Programm „EULLa“ (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft) werden insgesamt 16 Teilmaßnahmen einschließlich der Förderung des ökologischen Landbaus und von 5 Vertragsnaturschutzmaßnahmen gefördert.

Förderanträge können für die folgenden Programmteile gestellt werden:

- Einführung und Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise im Unternehmen,
- Umweltschonende Steil- und Steilstlagenbewirtschaftung,
- Anlage von Gewässerrandstreifen,
- Anlage von Saum- und Bandstrukturen,
- Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter,
- Umwandlung von Acker in Grünland,
- Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland,
- Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz,
- Alternative Pflanzenschutzverfahren,
- Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau,
- Vielfältige Kulturen im Ackerbau,
- Vertragsnaturschutz Grünland,
- Vertragsnaturschutz Kennarten,
- Vertragsnaturschutz Acker,
- Vertragsnaturschutz Weinberg sowie
- Vertragsnaturschutz Streuobst.

Für die zehn landwirtschaftlichen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), steht für Neuansprüche ein Finanzplafond von 6,5 Millionen Euro bereit. Für die Vertragsnaturschutzmaßnahmen sind mindestens eine Million Euro und für den ökologischen Landbau drei Millionen Euro für Neueinsteiger vorgesehen. Falls die eingehenden Anträge das zur Verfügung stehende Mittelvolumen überschreiten, greifen die festgelegten Auswahlkriterien.

Zur Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft tragen unter anderem die landwirtschaftlichen Programmteile Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen, die vielfältigen Kulturen im Ackerbau, die umweltschonende Bewirtschaftung des Grünlandes im Unternehmen sowie die Umstellung auf eine ökologische Bewirtschaftung bei. Mit der Anlage von Blühstreifen können Nahrungsquellen für Bienen und andere Insekten geschaffen werden, ein wichtiger Beitrag für die Artenvielfalt in der Agrarlandschaft.

Mit den Angeboten im Vertragsnaturschutz wird darüber hinaus auf die partnerschaftliche Umsetzung des Leitziels, Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung, gesetzt. Zu den geförderten Maßnahmen gehören zum Beispiel der Erhalt und die Entwicklung extensiv genutzter, kräuterreicher Wiesen, von Streuobstwiesen oder wildkrautreichen Ackersäumen als Lebensräume für Wildbienen, Schmetterlinge oder Wiesenvögel. Die im Vertragsnaturschutz beantragten Flächen werden auf naturschutzfachliche Eignung geprüft. Eine positive Begutachtung ist Voraussetzung für die Förderung.

Fachliche Fragen zum Programm können mit den Beratern und Beraterinnen der Dienstleistungszentren für den ländlichen Raum (DLR) besprochen werden. Fragen zu den Vertragsnaturschutz-Programmteilen können entsprechend mit der Vertragsnaturschutzberatung im jeweiligen Landkreis geklärt werden.

Antragsformulare für die jeweiligen Programmteile, sowie weitere Informationen zum Antragsverfahren EULLa 2020 sind bei der Kreisverwaltung Germersheim, Frau Heid (Tel.-Nr. 07274/53-257) sowie auf der Internetseite www.agrarumwelt.rlp.de erhältlich bzw. abrufbar.

Stellenausschreibung

Bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim** (Kreis Germersheim) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines/einer Bediensteten (m/w/d)

für die Überwachung des ruhenden Verkehrs

in Teilzeit (10 Wochenstunden) unbefristet zu besetzen.

Sind Sie interessiert? Dann entnehmen Sie bitte detaillierte Informationen zu den Stellenausschreibungen den Internetseiten der Verbandsgemeinde Jockgrim (www.jobs.vg-jockgrim.de).

Aus Kreis und Region

Forstamt Pfälzer Rheinauen

Einen Sommer - Ferientag mit einem tollen Programm im Wald verbringen!

Die Rucksackschule des Forstamtes Pfälzer Rheinauen bietet im Rahmen der Sommerferienangebote „**Waldferien für Kids**“ Kindern und Eltern die Möglichkeit zur Teilnahme an folgenden Programmen:

Mittwoch 8. Juli 2020

Hallo Siebenschläfer - Siebenschläfer schläfst du noch ???

Mit Spiel und Spaß lernen die Teilnehmenden den Siebenschläfer kennen und entschlüsseln die Geschichten um den kleinen Nager.

Geschichtenerzählerin Silke Umbach führt durch das Programm. Alles outdoor – natürlich im Wald! **Treffpunkt:** Stadtwald Speyer, 14 – 16.30 Uhr, Teilnahmebeitrag 10 Euro/Person.

Donnerstag 9. Juli 2020

Waldameisen – starke und nützliche Helfer

Was ist eine Ameisenstraße? Wie groß ist ein Ameisenhügel? Spielerisch finden die Teilnehmenden Antworten auf diese Fragen und entdecken das Leben dieser kleinen starken Tiere im Wald. **Treffpunkt:** Stadtwald Schifferstadt, 14 – 16.30 Uhr, Teilnahmebeitrag 5 Euro/Person.

Rucksack mit Verpflegung und wettergerechte Kleidung wird empfohlen.

Information und Anmeldung unter: rucksackschule.speyer@wald-rlp.de

Wie schmeckt die Südpfalz?“

– Kreative Ideen gesucht!

„Wie schmeckt die Südpfalz?“



Zuckersüß, fruchtig, saftig im Geschmack: Aufregend und raffiniert wird es, wenn Quetsche und Mirabelle auf die Teller kommen.

„**Quetsche und Mirabelle**“ stehen im Mittelpunkt der kulinarischen Themenwochen, die dieses Jahr vom **01. August bis 13. September 2020** stattfinden.

Gesucht werden kreative Angebote rund um das Thema „Quetsche und Mirabelle“. Dies können klassische Gerichte wie der „Quetschekuche“ oder neue Kreationen sein, aber auch Marmeladen oder zum Thema passende Führungen, Schnapsverkostungen und vieles mehr. Die Teilnahme ist kostenlos.

Anmeldungen können **bis zum 29. Juni 2020** schriftlich an einen der beiden Tourismusvereine gesendet werden.

Weitere Infos zu den Themenwochen „Quetsche und Mirabelle“ gibt es unter www.soschmecktdiesuedpfalz.de und www.suedpfalz-tourismus.de

Lebensretter gesucht!

Svenja, 20 Jahre alt aus Rheinzabern leidet an ALL, Akuter Lymphatischer Leukämie. Um wieder ganz gesund zu werden braucht Svenja nach der Chemotherapie und Bestrahlung dringend eine Stammzelltransplantation. In den gesamten Stammzellspenderdateien wurde bisher niemand gefunden, d.h. es steht für Svenja kein aktueller Spender zur Verfügung. Nur eine Stammzellspende kann aber ihr Leben retten. Jeder könnte der für Svenja passende Spender sein! Wir bitten alle, die sich noch nicht registriert haben, inständig dies jetzt zu tun. Es gibt zwei Möglichkeiten, dies zu tun:

- **Kommt zu unserem Aktionstag und lasst Euch dort registrieren!** WANN: Sonntag, 28.06.2020, 12-18 Uhr
- **WO: Ziegeleimuseum, Untere Buchstraße 22 A, 76751 Jockgrim** (gute Anbindung an öffentlichen Nahverkehr)

WICHTIG: Wegen Corona ist die Organisation sehr aufwändig. Wir bitten alle, sich an die Abstandsregeln zu halten. In der Halle muss ein Mundschutz getragen werden. Eine Bewirtung ist nicht möglich, bitte bei heißem Wetter an Wasser und Sonnenschutz denken und bei schlechtem Wetter ebenfalls entsprechend ausrüsten. Bitte nur zur Aktion kommen, wenn man absolut gesund ist.

- Falls man an dem Aktionstag nicht kann, sich aber dennoch registrieren lassen will: Fordert ein Spenderset an (www.blutev.de/spender-werden/) und schickt eure Probe dann so schnell wie möglich an die Spenderdatei.

Gesucht werden gesunde Menschen zwischen 17 und 45 Jahren. Wer als Spender in Frage kommt und Informationen dazu, wie eine Spende abläuft findet ihr unter: www.blutev.de/spender-werden/

Wer nicht als Spender in Frage kommt, kann mit einer Geldspende dabei helfen, die Kosten für die Registrierung zu decken. Jeder Euro ist wichtig und hilft!

Weitere Infos findet man auch unter <https://www.blutev.de/svenja-20-sucht-einen-lebensretter/?hilfe-fuer-svenja> oder unter Svenjas Instagram-Account: #svenja_tinat

Bitte helfen Sie Svenja (und anderen Leukämiekranken) und schenken Sie neue Hoffnung! Bewerben Sie bitte auch die Aktion und den Typisierungstag bei Ihren Freunden, in der Familie, bei Bekannten, im Verein usw.!

Schon im Voraus vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Veröffentlichen Sie Ihre Vereinsnachrichten und Ankündigungen in diesem Mitteilungsblatt.

Jetzt auf meinwittich.de anmelden!

Sonstige Nachrichten

Redaktionsschlussvorverlegungen

KW 40 Tag der Deutschen Einheit

keine Vorverlegung

KW 45 Allerheiligen

keine Vorverlegung

KW 51 Vorweihnachtswoche

auf Freitag, 11.12.2020

KW 52 Weihnachtswoche

auf Freitag, 17.12.2020

KW 53 Silvester

keine Erscheinung

17.00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Wärmedämmung - werden die berechneten Einsparungen erreicht?

Wärmedämmung funktioniert; das ist in Forschung und Praxis längst bewiesen. Um den Einfluss der Dämmmaßnahmen auf den Gesamtenergiebedarf für ein bestimmtes Gebäude zu berechnen, muss ein Energieberater sämtliche Gebäudedaten erfassen.

Daher ist eine Baubegleitung zur Qualitätssicherung durch einen Energieberater oder Architekten vor allem bei umfangreicheren Maßnahmen meist gut angelegtes Geld.

Weitere Details zur Wärmedämmung aber auch zu anderen Fragen erläutern die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz. In **Germersheim** finden die nächsten Beratungstermine **am Freitag, den 03.07.20 von 8.30 bis 13 Uhr** statt. Die Beratungen werden aktuell an den meisten Standorten telefonisch durchgeführt. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).

Online-Bürgersprechstunde mit Dr. Thomas Gebhart

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am **Donnerstag, 02.07.2020**, von 16.00 bis 17.00 Uhr eine Online-Bürgersprechstunde aus Berlin an. Interessierte können sich gerne mit ihren Anliegen und Fragen zu aktuellen politischen Themen an den Abgeordneten wenden. Zugang zum Chat erhalten Interessierte unter www.thomas-gebhart.de/chat.

Landtagsabgeordnete Dr. Katrin Rehak-Nitsche:

Telefonsprechstunde

Die Abgeordnete im Landtag von Rheinland-Pfalz, Dr. Katrin Rehak-Nitsche, schätzt den persönlichen Austausch, der derzeit wegen der Kontaktsperre nur begrenzt möglich ist. Daher bietet die Abgeordnete am **30. Juni** wieder eine Telefon-Sprechstunde an, Uhrzeit: 16:30 - 17:30 Uhr. Wenn Sie ein Anliegen haben, melden Sie sich gerne für die Sprechstunde an. Das Büro ist besetzt und steht per Email: buer@rehak-nitsche.de, bzw. telefonisch (Tel. 07271/4982877) zur Verfügung.

Institut für Bildungsförderung (IFB)

Weiterbildung „Geprüfter Technischer Fachwirt“

Aufstiegsfortbildung zur Fach- oder Führungskraft für Personen mit technischer oder kaufmännischer Berufsausbildung
Der Technische Fachwirt ist eine Aufstiegsfortbildung auf Meister-/Techniker-Ebene (DQR 6), die eine Brücke zwischen technischen und kaufmännischen Kompetenzen bildet.

Technische Fachwirte können damit im planenden und organisierenden Bereich, auch in der Logistik, der Disposition oder im Einkauf, eingesetzt werden (Technische Sachbearbeitung).

Mit der ausgeprägten Führungskompetenz eignet sich der Technische Fachwirt jedoch ebenso gut für Führungsaufgaben.

Der Abschluss ist bundeseinheitlich und hat daher hohe Anerkennung. Der internationale Titel lautet Bachelor Professional of Technical Management (CCI). Die Fachhochschulreife ist gleichfalls inbegriffen. Das Institut für Bildungsförderung (IFB) bietet ab **05.09.2020** einen 20monatigen, berufsbegleitenden Lehrgang, zur gezielten Vorbereitung auf die Prüfungen, an. Lehrgangsort ist Wörth-Maximiliansau. Eine rückzahlungsfreie Förderung durch das Meister-BAFöG sowie ein Aufstiegsbonus ist möglich. Es gibt Frühbucher-Rabatte.

Ebenfalls im Lehrgangsangebot des IFB: Geprüfter Technischer Betriebswirt, Geprüfter Wirtschaftsfachwirt, Geprüfter Industriefachwirt, Geprüfter Betriebswirt, Ausbildung der Ausbilder (AdA-Schein). **Weitere Infos** sind erhältlich beim Institut für Bildungsförderung (IFB), gemeinnützige Bildungseinrichtung, Tel: 07275 - 91 30 35, E-Mail: mail@ifb-woerth.de, IFB-Website: www.ifb-woerth.de

Kostenfreie Hilfe für Patienten:

Kassenzahnärztliche Vereinigung und Zahnärztekammern starten gemeinsames Infotelefon

Mainz, 03.06.2020. Welche Leistungen übernimmt die Krankenkasse, wie hoch ist der Eigenanteil bei Zahnbehandlungen? Und wann besteht ein Anspruch auf ein Gutachten? Antworten auf Fragen wie diese erhalten Patienten ab sofort am gemeinsamen Patiententelefon der Kassenzahnärztlichen Vereinigung sowie der Landes- und Bezirkszahnärztekammern in Rheinland-Pfalz.

Viele Jahre lang betrieben die zahnärztlichen Organisationen eigene Informationsstellen. Nun bündeln sie ihre Angebote, um Patienten eine noch bessere Orientierungshilfe und mehr Service zu bieten.

„Die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen für die zahnärztliche Versorgung sind sehr komplex. Mithilfe einer zentralen Anlaufstelle möchten wir Patienten den Zugang zu notwendigen Informationen erleichtern“, erklären die zahnärztlichen Organisationen.

Der zahnärztliche Informationsservice richtet sich an gesetzlich und privat versicherte Patienten. Er ist kostenfrei nutzbar und ausschließlich telefonisch oder per E-Mail möglich. Ratsuchende erhalten kompetente, vertrauliche und unabhängige Auskünfte. Die zahnärztlichen Organisationen weisen darauf hin, dass ihr Angebot nicht die Beratung des Patienten durch den Zahnarzt in der Praxis ersetzt. Es ist als ergänzender Service zu verstehen, der helfen soll, Fragen oder Probleme bei einer zahnärztlichen Behandlung zu klären.

Erreichbarkeit

Das Patiententelefon der zahnärztlichen Organisationen in Rheinland-Pfalz ist telefonisch erreichbar unter der Rufnummer 06131 / 8927-29040, montags bis donnerstags von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, oder per E-Mail: patienteninformationsstelle@kzvrlp.de.

Weitere Informationen unter www.zahnarzt-patiententelefon-rlp.info.

Ende des redaktionellen Teils



STELLEN Markt

Weitere Stellenangebote online unter

wittich.de/
jobboerse




Die Gemeindegewerke Rülzheim suchen **zum schnellstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 01.10.2020**, einen




GEMEINDEWERKE RÜLZHEIM

Elektroniker (m/w/d)

Es handelt sich um eine Vollzeitbeschäftigung mit 39,00 Stunden wöchentlich. Die Besetzung der Stelle erfolgt unbefristet.

Ihre Aufgaben umfassen im Wesentlichen:

- Service und Installation im Nieder- und Mittelspannungsnetz, in den Mess- und Stütznetzstellen sowie im Messstellenbetrieb
- selbstständige Fehlerdiagnose und Störungsbeseitigung sowohl im Ortsnetz wie auch im Kraftwerk der Fernwärme
- spartenübergreifender Einsatz in anderen Bereichen (z.B. Camping, Abwasser, Fernwärme)
- Bereitschaftsdienst (Turnus alle 5 Wochen)

Wir erwarten von Ihnen:

- abgeschlossene Ausbildung als Elektroniker für Betriebstechnik, als Energieelektroniker für Anlagentechnik oder als Elektroinstallateur bzw. vergleichbare Qualifikation
- Berufserfahrung im elektrotechnischen Bereich, idealerweise im Bereich der Energieversorgung
- Interesse an der digitalen Steuerungstechnik (SPS) und Netzleittechnik
- Führerschein Klasse C1 wünschenswert, mindestens aber Klasse B
- sorgfältige und selbstständige Arbeitsweise
- hohe Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit

Wir bieten:

- einen modernen Arbeitsplatz mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- eine interessante, abwechslungsreiche und eigenverantwortliche Tätigkeit
- eine Vergütung nach dem TVöD

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens **10.07.2020** an:

Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, Personalabteilung, Frau Myriam Serr, Am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim oder auch per E-Mail an: bewerbung@ruelzheim.de

Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden; daher bitte keine Originale einreichen.

Finden Sie mit WITTICH Medien die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals? Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de




ALPHAJUMP




LINUS WITTICH Jobboerse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende: Mit unserer Jobboerse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?

Ihre Ansprechpartner:
Norbert Ullmer & Alexander Brüggemann
Tel. 06347 972080 | info@u-b-werbung.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

Die aktuellen Stellenangebote finden Sie in Ihrem Mitteilungsblatt!

ROLERCH

SERVICE POINT
REIFENDIENST/FREIE WERKSTATT FÜR ALLE FABRIKATE

- ✓ Reifenservice & Einlagerung
- ✓ Inspektion nach Herstellervorgabe
- ✓ Bremsen-, Klima- & Scheibenservice
- ✓ Reparaturen aller Art
- ✓ TÜV/AU
- ✓ Unfallinstandsetzung
- ✓ Teile/Zubehör

Im Schlangengarten 18 • 76877 Offenbach • Telefon: 0 63 48/91 93 70

AUTOHAUS LERCH

Im Schlangengarten 18 • 76877 Offenbach
www.autohaus-lerch.de



Wir machen Urlaub vom 4.7. – 18.7.2020

Ab Montag, 20.7.2020, sind wir wieder für Sie da.

Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Michael Schaaf und Matthias Ernst

Fachärzte für Allgemeinmedizin
Chirotherapie - Notfallmedizin
76877 Offenbach · Hauptstraße 5

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal
Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (F****) in Ahrweiler für 2 – 4 Personen, direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern, 49,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung und Umsatzsteuer, zzgl. Gästebbeitrag der Stadt: 3,00 € (pro Person und Nacht).

Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ortsteil Ahrweiler
Tel.: 02641/36076 oder Mobil: 0160 1714841
Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de

******Ferienwohnung Iris Kiefer**
Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen
Preis für 2 Personen 45,- € für jede weitere Person 15,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!

Sammler sucht
Antiquitäten, Pelze, Münzen, Uhren und Musikinstrumente, Silber und altes Spielzeug. Zahle sehr gut und bar.
Telefon: 0 63 72 / 6 24 34 49 oder: 0 15 77 / 3 18 42 75

ABSCHIED nehmen

06502 9147-0

Wenn die Kraft versiegt, die Sonne nicht mehr wärmt, dann ist der ewige Frieden eine Erlösung.

Herzlichen Dank
Dr. med. Alfred Strauss
* 31.1.1926 † 1.6.2020

Einen lieben Menschen zu verlieren, tut sehr weh. Dann ist es wohlthuend, mitfühlende Menschen an seiner Seite zu haben, die in so vielfacher Weise ihre Anteilnahme zum Ausdruck brachten, was meinen Mann ehrte und uns tröstete. Es hilft uns, die schweren Stunden leichter zu ertragen. Dafür danken wir von Herzen.

Wir danken der Sozialstation Rülzheim für ihren pflegenden Beistand, dem Braun'schen Stift, Rülzheim, dessen Pflegekräfte meinen Mann in seinem Leiden liebevoll begleitet haben, Herrn Diakon Imhoff für seine einfühlsamen und tröstliche Worte am Grab, dem Bestattungsunternehmen Spuhler für die umfassende Unterstützung sowie für die sorgfältige und mitfühlende Gestaltung der Trauerfeier.

Hilde Strauss und Familie
Bellheim, im Juni 2020

Was man tief in seinem Herzen besitzt, kann man nicht durch den Tod verlieren.

Johann Wolfgang v. Goethe

Wir haben unser Sortiment für Sie erweitert!

Damenmode von **RABE**
Marc O'Polo
OPUS

SchuhHanss
Im Riegel 8 | Herxheim | Tel. 072 769 50 21 | schuh-hanss@gmx.de

Kompetenz in
Sachen Küchen.

25
JAHRE

EHRMANN

ALLES
INKLUSIVE

PAKET

35% DIREKTNACHLASS
auf fast alle Küchen*

- AUFMASS bei Ihnen Zuhause - inklusive*
- LIEFERUNG & MONTAGE inklusive*
- ELEKTRO- & WASSERANSCHLÜSSE inklusive*
- 200 € Bonusscheck zusätzlich*

*mehr Infos unter: www.moebelehrmann.de/aktionsbedingungen

Jetzt Termin
vereinbaren!

> 06341 977-333
> moebelehrmann.de/termin

EHRMANN

LANDAU & HERXHEIM

EHRMANN WOHN- UND EINRICHTUNGS GMBH

76829 Landau Lotschstraße 9, Tel. 06341 977-0 76863 Herxheim St.-Christophorus-Straße 4-6, Tel. 07276 980-0

www.moebelehrmann.de

Hauptsitz: Ehrmann Wohn- und Einrichtungs GmbH, Lotschstr. 9, 76829 Landau

RG Sanierungen



Ihr Fachmann vor Ort



VORHER

> Dachbeschichtung



NACHHER

- > Dachbeschichtung
- > Dachreinigung
- > Malerarbeiten
- > Steinreinigung
- > Pflasterverfugung
- > Fassadenreinigung
- > Fassadensanierung

Gerne erstellen wir Ihnen ein Angebot vor Ort!



VORHER

> Der Kampf gegen das Unkraut



NACHHER

Prälat-Storck-Str. 45 · 76756 Bellheim, 0160/5447922 · rg-sanierungen@gmx.de



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

SCHLOSSER Umzüge GmbH
seit 40 Jahren in **HERXHEIM**

- ✓ Umzüge und Kleintransporte
- ✓ Möbellager / Möbellift
- ✓ Senioren-Umzugsservice
- ✓ Räumungen / Entsorgungen
- ✓ Haushaltsauflösungen / Entrümpelungen

07276 7344 info@schlosser-umzuege-herxheim.de



Zu wenig Raum?

Immobilienwelt in Ihrem Mitteilungsblatt könnte Ihre Rettung sein!



WAGNER SCHMIDT
Wohnbau GmbH

Lingenfeld
Baubeginn Sommer 2020

21 ETW's zwischen 54 m² und 104 m² Wfl.
inkl. Fahrstuhl und Tiefgarage

Achtung Kapitalanleger:
Sonderabschreibung nach § 7b EstG möglich



Nur noch wenige Wohnungen frei!

info@wagnerundschmidt.de · Tel.: 06235/497210 · Käthe-Kollwitz-Platz 1 · 67105 Schifferstadt



Stellenmarkt

aktuell

Anzeige aufgeben:
anzeigen.wittich.de

Weitere
Stellenangebote
online unter:
[wittich.de/
jobboerse](http://wittich.de/jobboerse)



© Anzenberger - stock.adobe.com

Wir suchen ab sofort eine weitere

zuverlässige Reinigungskraft

auf 450-Euro-Basis
mit guten Deutschkenntnissen.

Elektro-Lutz GmbH · Waldstückerring 19 - 21 · 76756 Bellheim
Telefon: 07272/2535

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Lustadt sucht
ab 15.08.2020, zunächst befristet bis zum 31.12.2020,

eine Hauswirtschaftskraft bzw. Koch/Köchin

für die kommunale Kindertagesstätte „Villa Lustica“
der Ortsgemeinde Lustadt.

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle (19,5 Std./Woche.)
Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag
des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Bitte senden Sie eine schriftliche Bewerbung
bis spätestens 03.07.2020 an:

Ortsgemeinde Lustadt
z. Hd. v. Herrn Ortsbürgermeister Hardardt
Obere Hauptstraße 140
67363 Lustadt

Die Gemeinde Lingenfeld hat mehr als 6.000 Einwohner und liegt verkehrsgünstig an der B9 zwischen Ludwigshafen und Karlsruhe. Eingebettet in die Natur zwischen Altrheinauen und Lingenfelder Wald finden Sie hier optimale Erholungsmöglichkeiten. Wir sind Verwaltungssitz der gleichnamigen Verbandsgemeinde. Wir suchen **zum 17.08.2020** eine/n



staatlich anerkannte/n Erzieher/in (m/w/d)

in Teilzeit

als Elternzeitvertretung für die kommunale Kindertagesstätte Raupe Nimmersatt mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von **75%**.

Wir sind

- eine kommunale sechsheftige Einrichtung, die eine qualifizierte Betreuung nach den Bildungs- und Erziehungsanforderungen des Landes Rheinland-Pfalz anbietet
- ein engagiertes, kreatives Team

Wir wünschen uns

- flexible, motivierte Erzieher/innen, die mit Freude an ihrem Beruf und eigenen Ideen zur Verstärkung unseres Teams beitragen,
- die belastbar, kooperativ und kritikfähig sind

Wir bieten

- eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten
- Bezahlung je nach Vor- und Ausbildung nach dem TV SuE

Sie verfügen über ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, und vor allem, Sie haben Spaß an einer liebevollen Arbeit mit Kindern? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter/innen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung des Einzelfalles bevorzugt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bis **08.07.2020** per E-Mail an personal@vg-lingenfeld.de

Bei Fragen zur Tätigkeit wenden Sie sich an die Leiterin der Kindertagesstätte Frau Hartmann, Tel. 0 63 44 / 68 56.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Wir sind ein inhabergeführtes Unternehmen in den Zukunftsbranchen
Maismüllerei und glutenfreie Ernährung.
Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort

einen Mitarbeiter für unsere Betriebsküche und Wäscherei (m/w/d)

Das Aufgabenfeld umfasst:

- Zubereiten von Mahlzeiten für die Mitarbeiterverpflegung in Eigenverantwortung
- Selbstständiger Einkauf der Lebensmittel für die Mitarbeiterverpflegung
- Budgetverwaltung
- Sauberhalten der Betriebsküche
- Waschen der Arbeitskleidung
- Ausgabe/ Verwaltung der Arbeitskleidung
- Ca. 15 Stunden/Woche

Wir erwarten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Gute Organisation
- Gepflegtes Auftreten
- Innovative und kreative Ideen beim Kochen

Wir bieten Ihnen einen sicheren Arbeitsplatz in einem sehr stark wachsenden Unternehmen. Sie erwartet eigenverantwortliches Arbeiten in einem motivierten Team. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an:

CORNEXO GmbH
Altendorfer Straße 6 • 67482 Freimersheim
Tel.: 06347 98216-26 • E-Mail: Karriere@cornexo.de
Wir bilden aus! Infos unter www.muehlenkarriere.de




Starte Deine Zukunft jetzt!

Du hast Interesse an einer Ausbildung oder einem dualen Studium in einem Beamtenverhältnis? Du suchst eine interessante und abwechslungsreiche Aufgabe sowie einen Job mit Verantwortung und Sicherheit?

Dann bist Du bei uns genau richtig!

Die rheinland-pfälzischen Finanzämter bieten für das Studien- und Ausbildungsjahr 2021 über

220 Studienplätze zum Diplom-Finanzwirt (FH) (m/w/d)
100 Ausbildungsplätze zum Finanzwirt (m/w/d)

Bewirb Dich noch heute!
Weitere Informationen, Deine Benefits sowie unsere Onlinebewerbung findest Du unter www.jobs.fin-rlp.de



Sei live dabei: Beim ersten Virtual Job Day am 04.07.2020
Alle Infos unter www.jobs.fin-rlp.de

Folge uns auch auf Instagram!
[karriere.finanzamt](https://www.instagram.com/karriere.finanzamt)

Bad & Wärme

- ✓ 60-Plus-Bad
- ✓ Komplettbäder
- ✓ individuelle Lösungen
- ✓ Planung in 3D
- ✓ Trinkwasseraufbereitung

- ✓ innovative Heizungsanlagen
- ✓ Solar und Photovoltaik
- ✓ Klimageräte
- ✓ Kunden- und Notdienst
- ✓ Wartungsverträge

ANTRETTNER & ZITTEL
Bad und Wärme • seit 1968

Queichheimer Hauptstraße 247 - 76829 Landau Tel (06341) 95 65 0 - www.antretter-und-zittel.de

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt!

www.wittich.de

TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM

Unsere Gaststätte ist ab **1.7.2020** wieder geöffnet
Bitte beachten Sie die aktuellen Hygienevorschriften und denken Sie bitte an Ihre Mund- und Nasen-Schutzmaske.

Danke auch an alle, die uns in den letzten Wochen so tatkräftig unterstützt haben.

Wir freuen uns, Sie wieder persönlich begrüßen und verwöhnen zu dürfen.



Inh. Regina Hemmer
Tel. 0 63 47 / 62 38



• Türen • Parkett • Laminat

Siedlungsstraße 11 c • 67378 Zeiskam
Telefon: 0172 - 7238433



Hauptstr. 80a • 67378 Zeiskam • Tel.: 0 63 47 / 91 90 67
Fax: 0 63 47 / 6 08 00 97

Kleine Werkstatt - großer Service

- Reparaturen und Wartung aller Fahrzeuge
- Unfallinstandsetzung und Abwicklung
- Jeden Dienstag-Vormittag TÜV im Hause

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien





Gewerbeverband VG-Bellheim e.V.

BELLHEIM
KNITTELSEHEIM
OTTERSHEIM
ZEISKAM

Die passen immer!

Unsere Einkaufsgutscheine

Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Erhältlich bei der Sparkasse, der VR Bank Südpfalz sowie bei A&T Computer.

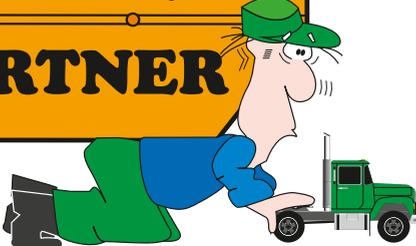


www.gewerbeverband-bellheim.de

Dienstleistungsunternehmen
Containerdienst - Transporte

GÄRTNER

07272-1831
Am Wasserturm
76756 Bellheim
gaertner-bellheim.de



Eine Halle, 2 Firmen, Bellheim, Waldstückerring 1 a



LACKIEREREI SIMON

info@lackiererei-simon.de
Tel. 0 72 72 / 97 29 500



maler reichling

Tel. 0 72 72 / 91 95 17
maler-reichling@web.de • www.maler-reichling.de



BESTATTUNGEN SPÜHLER

Wir beraten, begleiten und unterstützen Sie in einer schweren Zeit.

Bellheim 0 72 72 / 77 52 77 (24 Std)

www.bestattungen-spuhler.de

Meisterbetrieb

IMM[BIL]ILIEN

Kaufen oder Verkaufen

Ihr seriöser Immobilienmakler in der Region.

**VERKÄUFER
KOSTEN
FREI**

DÖRRZAPF

IMMOBILIEN ARCHITEKTEN

BELLHEIM 0727291111

AUTOHAUS

ELSNER

G M B H

SERVICEPARTNER MIT VERMITTLUNGSRECHT

76756 Bellheim
Waldstückerring 1
Tel.: 0 72 72 / 9 32 90
Fax: 0 72 72 / 93 29 90
www.auto-elsner.de




Klare Sicht. Klare Sache.

**NEU
BEI UNS!**

www.hinkelbein-baumpflege.de

**Baumfällungen
Wurzelstockfräsung**

Sicher & schnell, speziell ausgebildete Baumkletterer, Hebebühne verfügbar, eigener Häcksler.

Unverbindliche Beratung vor Ort!

Tel: 0 63 47 / 60 80 830 - Mobil: 01 71 / 21 42 318 - Untere Hauptstr. 30 - 67363 Lustadt



**Hinkelbein
Baumpflege**

Sascha Hinkelbein
Forstwirt

**WESSA
GRUPPE**

Rufen Sie uns an:
07272 - 93 832 00

**CONTAINERDIENST
MIETPARK**

www.wessa-gruppe.de
Rülzheimer Straße 50
76773 Kuhnardt

Elektro-Hausgeräte

Höhl

Elektro Groß- & Kleingeräte

Ersatzteile und Zubehör

76756 Bellheim - Karl-Silbernagel-Str. 14

Mobil 0160-90223063

Täglich frische

HEIDELBEEREN

aus eigenem Anbau

Öffnungszeiten zur Heidelbeersaison:

Mo. - Sa. 9 – 12 Uhr und 15 – 18 Uhr
sonntags Ruhetag

Familie Hoos

Zeiskamer Str. 20-22
67482 Freimersheim
Tel. 06347-1649



Umleitung

Achtung: Wegen Vollsperrung an unserer Straßenkreuzung, folgen Sie bitte der Umleitung. Unser Hof ist ausgeschildert.